Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
Antragsfrist 22.02.2023
22.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Ausschüsse 3
Niederschrift öffentl. Nr. 16 StEA 23.02.2023 4
Vorlagendokumente
TOP Ö 5 Bebauungsplan Ro 07 "An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss; Offenlagebeschluss
Vorlage 659/2022-7 51
1. Übersichtskarte 659/2022-7 54
2. B-Plan Ro 07 - Entwurf Offenlage 659/2022-7 55
3. Textteil 659/2022-7 56
4. Begründung 659/2022-7 59
5. (nicht drucken) Artenschutzrechtliche Untersuchung Radpendlerroute (ASP II) 659/2022-7 72
TOP Ö 6 Fristverlängerung für die Verfüllung und Rekultivierung einer Abgrabung am Mittelweg
Vorlage 092/2023-12 95
TOP Ö 7 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen
Vorlage ohne Beschluss 145/2023-1 97

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	026/2023
StEA Nr.	**3/2023**

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Stadtentwicklung**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 22.03.2023, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 16 vom 23.02.2023	
5	Bebauungsplan Ro 07 "An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss; Offenlagebeschluss	659/2022-7
6	Fristverlängerung für die Verfüllung und Rekultivierung einer Abgrabung am Mittelweg	092/2023-12
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	145/2023-1
8	Anfragen mündlich	
	Nicht-öffentliche Sitzung	
9	Grundstückskauf Gemarkung Merten, Flur 13	087/2023-7
10	Grundstückskauf Gemarkung Merten, Flur 13	088/2023-7
11	Mitteilung betr. Hersel, Gartenstraße	131/2023-7
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	146/2023-1
13	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung. Das Tragen einer Maske ist freiwillig.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Schwarz
Wolfgang Schwarz
(Vorsitzender)

beglaubigt: A. Pieper
(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift

Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **23.02.2023**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	016/2023
	Nicht-öffentliche Sitzung	**StEA Nr.**	**1/2023**

Anwesende

Vorsitzender
Schwarz, Wolfgang — CDU-Fraktion

Mitglieder
Breuer, Paul — ABB-Fraktion
Castor-Cursiefen, Traude, Dr. — Bündnis 90/Die Grünen - Fraktion
Düx, Gottfried — UWG/Forum-Fraktion
Geuer, Theo — CDU-Fraktion
Hanft, Wilfried — SPD-Fraktion
Knapstein, Günter — CDU-Fraktion
Knauth, Monika — SPD-Fraktion
Krüger, Frank W. — SPD-Fraktion
Lehmann, Michael — Fraktionslos
Quadt-Herte, Manfred — Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Rothe, Berthold — Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Tourné, Peter, Dr. — SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz — CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias — CDU-Fraktion

stv. Mitglieder
Färber, Elisa — FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte — Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr. — Bündnis 90/Grüne-Fraktion — ab TOP 5 tw.
Marx, Hans Heinrich — CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan — UWG/Forum-Fraktion
Schmitz, Rolf — CDU-Fraktion
Strauff, Bernhard — CDU-Fraktion

beratende Mitglieder
Görgen, Helmut — Seniorenbeirat

Verwaltungsvertreter
Breuer, Ina
Geurtsen, Stefanie
Lützenkirchen, Andreas
Meskes-Außem, Marita
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)
Feldenkirchen, Hans Gerd — UWG/Forum-Fraktion
Flamme, Christina — CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus — Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Kreckel, Alexander	FDP-Fraktion
Mauel, Sascha	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Weiler, Marcel	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 110 vom 07.12.2022	
5	Beratung des Haushaltes 2023/2024 in den Fachausschüssen	008/2023-2
6	Grundsätze und Leitbilder für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung	015/2022-7
7	Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	065/2023-7
8	Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Mitteilung über einen erneuten Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens	080/2023-7
9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich StEA, öffentlich)	071/2023-1
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	083/2023-1
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wolfgang Schwarz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

Der Antrag der UWG-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
04 Stimmen für den Antrag (UWG, ABB, Lehmann)
17 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP)
abgelehnt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-11.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**	

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 110 vom 07.12.2022	

Der Ausschuss für Stadtentwicklung erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 110/2022 vom 07.12.2022 keine Einwände.

5	Beratung des Haushaltes 2023/2024 in den Fachausschüssen	008/2023-2

Anfragen siehe Anlage Seite 8-23
Anträge siehe Anlage Seite 23-47

Beschluss:
Der Stadtentwicklungsausschuss
1. nimmt den Entwurf des Haushaltes 2023/ 2024 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis,
2. nimmt die betreffenden verwaltungsseitigen Änderungen der Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfes 2023/2024 zur Kenntnis und
3. empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat zu empfehlen, die fortgeschriebenen Haushaltsansätze zu verabschieden.

-Einstimmig-
bei 1 Stimmenthaltung (ABB)

6	Grundsätze und Leitbilder für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung	015/2022-7

AM Färber stellt den Geschäftsordnungsantrag, über jeden Abschnitt einzeln abstimmen zu lassen.
AM Wehrend spricht gegen den Antrag.
Der Geschäftsordnungsantrag des AM Färber wird mit einem Stimmenverhältnis von
01 Stimme für den Antrag (FDP)
20 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Lehmann)
01 Stimmenthaltung (ABB)
abgelehnt.

AM Hanft regt an, dass die Themen Baudichte, Innenentwicklung (Bauen in der 2. Reihe, Photovoltaik) im bestehenden AK Städtebauliche Entwicklung nochmals angesprochen und behandelt werden.

AM Rothe regt an,
1. dass das Thema Bauen in Überschwemmungsgebieten auch außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach der Flut 2021 im AK diskutiert werden sollte.

2. bezüglich der Information und Diskussion über bundesrechtliche Vorschriften über Wärmedämmung, Energieeinsparung und erneuerbare Energien bei Neubauten und im Bestand, einen kompetenten Referenten zur Sitzung einzuladen.

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die **Grundsätze** und das **Leitbild** der zukünftigen Quartiersentwicklung.

1. **Grundsätze**:

   a. Die Entwicklung von Wohnbauflächen orientiert sich am Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“
   b. Wohnbauflächen sollen vorrangig in räumlicher Nähe zur vorhandenen Infrastruktur und den Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV (SPNV) entwickelt werden
   c. Die Baugebiete sollen unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Arbeiten, Bildung, Infrastruktur ermöglichen.
   d. Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen soll vorrangig in Baugebieten begonnen werden, in denen die Stadt Bornheim oder eine städtische Gesellschaft einen substantiellen Anteil an eigenen Grundstücken besitzt, min. 25 % der Gesamtfläche des Plangebiets.
   e. Die Entwicklung von Wohnbauflächen muss im Einklang mit der Situation der örtlichen Infrastruktur (insbesondere Kindertagesstätten und Schulen) stehen.

2. Leitbild „Baudichte“

   a. Bornheim wird als urban-ländlicher Raum definiert. Eine Baudichte von 25 bis 35 Wohneinheiten pro ha Bruttobauland in zukünftigen Bebauungsplänen mit einem wesentlichen Anteil an Mehrfamilienhäusern und untergeordneten Anteil an Einfamilienhäusern wird angestrebt. Der Anteil an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern soll in den Neubaugebieten nicht unter 30% liegen.
   b. Um den Freiraum, die Grünflächen und landwirtschaftlichen Flächen zu schonen, soll insbesondere auch die bauliche Innenentwicklung unterstützt werden (Nachverdichtung, Schließen von Baulücken, etc.). Bei Mehrfamilienhäusern sollen nach Möglichkeit Tiefgaragen errichtet werden.
   c. Die Festlegung der Baudichte soll sich nach Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen und zum schienengebundenen ÖPNV orientieren. Bei guter Lage mit kurzen Wegen zum Ortskern oder zum Bahnhaltepunkt soll die Baudichte höher liegen, bei größerer Entfernung eher niedriger.
   d. Anpassung der Grundstücksgrößen zu Gunsten der öffentlichen Grüngestaltung innerhalb der Baugebiete (s. Klimafolgenanpassung)
   e. Mehrfamilienhäuser können in zentralen Lagen (Nähe zur Infrastruktur und SPNV-Haltestelle Nähe) mehr als 3 Vollgeschosse haben.

a. Leitbild „Wohnen“

   a. Wohnformen sollen für alle Bevölkerungsgruppen möglich sein: junge Haushalte/ Familien, Senioren, Singles, Auszubildende, Studierende, Haushalte mit geringen Einkommen
   b. Für den geförderten Wohnraum soll eine Quote von 25 % bei Investorenplanungen und auf städtischen Flächen festgesetzt werden. Als Bezugsgröße gilt die Summe aller neu zu errichtenden Wohneinheiten in einem Baugebiet.
   c. Eine gute Mischung von Einzel-/Doppel-/Reihen-/und Mehrfamilienhäusern mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen soll erreicht werden.
   d. Förderung von Wohnformen, die betreutes und barrierefreies Wohnen ermöglichen.
   e. Schaffung von sozialen Kontakträumen: um die Identifikation mit und den Zusammenhalt in den Dörfern und Quartieren zu stärken: Begegnungsplätze, multifunktionale Grünflächen zur gemeinschaftlichen Nutzung, evtl. auch ein Gemeinschaftsraum im Quartier.
   f. Realisierung von gemischt genutzten Projekten, in denen nicht nur Wohnraum realisiert wird, sondern auch Flächen für Dienstleistungen, kulturelle Angebote, Einzelhandel und Gastronomie entwickelt werden.

b. Leitbild „Mobilität“

   a. Das Leitbild „Mobilität“ orientiert sich am Mobilitätskonzept der Stadt Bornheim in der jeweils aktuellen Fassung.
   b. Nähe des Wohngebiets zur SPNV-Haltestellen, zur Nahversorgung und sozialen Einrichtungen (s. Grundsätze)
   c. Soweit erforderlich Weiterentwicklung des ÖPNV (in Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern wie RSK, HGK, DB, SBB)
   d. Bei größeren Baugebieten sollen Mobilitätskonzepte alle Verkehrsarten berücksichtigen.

e. Planung attraktiver und sicherer Fuß- / Radwege, um den Verzicht auf das Auto zu erleichtern
f. Hohe Aufenthaltsqualität für den nicht motorisierten Verkehr durch verkehrsberuhigte Bereiche und entsprechende Gestaltung sicherstellen.
g. Die Möglichkeit der Bereitstellung von Mobilitätsstationen: Ladesäulen E-bike, E-Auto und Car-Sharing, Fahrradstellplätzen, Packstationen ist darzustellen.
h. Lokale und überörtliche Radwegeverbindungen (z.B. Radpendlerroute) und Radinfrastruktur (u.a. Abstellanlagen).

c. Leitbild „Klimaschutz / Klimafolgenanpassung".

Das Leitbild „Klimaschutz / Klimafolgenanpassung" orientiert sich am Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Bornheim in der jeweils aktuellen Fassung.

a. ***Überflutungsschutz*** *(„Schwammstadt")*:

- keine Entwicklung neuer Baugebiete in den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Rhein, Bäche).
- Versiegelung der Grundstücke außerhalb der überbaubaren Flächen (Baumaske) eindämmen, kompakte Bauweise.
- Verhinderung von versiegelten Vorgärten und „Schottergärten".
- Verbesserte Niederschlagswasserversickerung in neuen Baugebieten durch Begrünung von Flach- und leicht geneigten Dächern bei Wohn- und Gewerbebauten
- Ausweitung von möglichst verbundenem Straßenbegleitgrün, um größere Versickerungsflächen für versiegelte Straßenflächen zu schaffen
- Retentionsflächen z.B. bei Bächen im Plangebiet schaffen. Grundsätzlich Retentionsflächen als Grünflächen in die Gestaltung des Baugebiets integrieren.
- Versicherungsfähiges Pflaster für Park- und Stellplätze vorschreiben, soweit gesetzlich zulässig.

b. Hitzeschutz

- Kaltluftschneisen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Grünzüge /-flächen im Quartier für das Mikroklima bzw. bei gleichzeitiger dichter Bebauung, multifunktionale Grünflächen (s.o.)
- Genügend großkronige, hitzebeständige Bäume auf Stellplätzen, Straßen, Plätzen, Spielplätzen und Aufenthaltsbereichen zur Vermeidung von Aufwärmung
- Dach- und Fassadenbegrünung von Wohn- und Gewerbebauten
- Alternativ Festsetzung von hellen Fassadenfarben und Dacheindeckungen
- Optisch aufgehellten Asphalt/ Betonstein im Straßenbau verwenden

c. ***Energiebedarf***

- Moderne Energiekonzepte bei Investorenplanungen: Energiebedarf in neuen Baugebieten mit erneuerbaren Energien sicherstellen.
- Die passive Energienutzung durch Festsetzung der Ausrichtung der Gebäude fördern.
- Flächen für Ladestationen für e-Autos und e-bikes festsetzen.

Abstimmungsergebnis

20 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Lehmann)
02 Stimmen gegen den Beschluss (FDP, ABB)

7	**Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag**	**065/2023-7**

Die UWG-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Die SPD-Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt zu vertagen, beauftragt die Verwaltung mit den Beteiligten ein Gespräch zu führen und den Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 03.05.2023 zu behandeln.

Die ABB beantragt, mit den Beteiligten nochmals Gespräche zu führen.

Der Antrag der SPD-Fraktion den Tagesordnungspunkt zu vertagen, die Verwaltung zu beauftragen mit den beteiligten Parteien Gespräche zu führen und den Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 03.05.2023 zu behandeln, wird mit einem Stimmenverhältnis von
08 Stimmen für den Antrag (SPD, UWG, ABB, Lehmann)
14 Stimmen gegen den Antrag (CDU, B90/Grüne, FDP)
abgelehnt.

Die SPD-Fraktion beantragt die Ziffern des Beschlussentwurfs getrennt abstimmen zu lassen.

Über den Geschäftsordnungsantrag des AM Lehmann auf Ausschluss der Öffentlichkeit wurde nach Erklärung von AV Schwarz und Herrn Schier nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Bo 17 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Bo 17 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung, da kein vom Investor und den Eigentümern der Grundstücke (im Plangebiet) unterschriebener Städtebaulicher Vertrag und kein notarieller Vertrag zur Bereitstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen vorliegt.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:

14	Stimmen für den Beschluss	(CDU, B90/Grüne, FDP)
06	Stimmen gegen den Beschluss	(SPD, ABB, Lehmann)
02	Stimmenthaltungen	(UWG)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:

19	Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, Lehmann)
01	Stimme gegen den Beschluss	(ABB)
02	Stimmenthaltungen	(UWG)

8	**Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Mitteilung über einen erneuten Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens**	**080/2023-7**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
AM Hanft
Was ist der Inhalt des geänderten Antrags auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gegenüber dem Antrag vom Juli 2020?
Ist diese von der Verwaltung in Anspruch genommene Kanzlei spezialisiert zur Revidierung merkwürdiger Entscheidungen der Bezirksregierung?
Antwort:
Es wurde verbal auf die Bezirksregierung eingewirkt, um die Bereitschaft zu erhalten, nochmal über die Frage eines Zielabweichungsverfahrens nachzudenken. Der erneute Antrag unterscheidet sich unwesentlich vom alten Antrag, es wurde eine Modifizierung vorgenom-

men. Mit der gen. Kanzlei ist man im Austausch, einen Stillstand, der sich vorher angedeutet hat, eventl. aufzuheben. Es kann nicht abschließend gesagt werden, ob dies von Erfolg gekrönt ist.

AM Breuer betr. eigenartige Beschlüsse.
Gehe ich Recht in der Annahme, dass in der Bezirksregierung die Mitarbeiter qualifiziert sind?
Dass es zu einem Zielabweichungsverfahren gekommen ist, ist kein Problem der Bezirksregierung, sondern der Stadt.
Die Begründung, die der Bezirksregierung geliefert wurde, war anscheinend nicht schlüssig und wurde deshalb abgelehnt.
Antwort:
Das Gespräch mit den Beteiligten der Bezirksregierung ist immer qualifiziert. Hier besteht das Problem planungsrechtlicher Natur. Das, was die Bezirksregierung im Sinne einer landesplanerischen Anfrage bewilligt hat, wurde durch OVG-Urteile in Frage gestellt.
Hier ist eine Essenz entstanden zwischen der Regionalplanung und der Ausweisung der Bezirksregierung.
Es gibt 2 Möglichkeiten. Ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen oder Warten, dass der Regionalplan geändert wird.

9	**Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich StEA, öffentlich)**	**071/2023-1**

- Kenntnis genommen -

10	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**083/2023-1**

Mündliche Mitteilungen
Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Vorlage-Nr. 083/2023-1 Kenntnis genommen.

11	**Anfragen mündlich**	

Keine.

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

gez. Wolfgang Schwarz
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage:

1. Anfragen zum Stadtentwicklungsausschuss

Der Verwaltung liegen seitens der Fraktionen **Anfragen** zum Haushaltsentwurf 2023/2024 vor. Die den Stadtentwicklungsausschuss betreffenden Anfragen sowie die Antworten bzw. Stellungnahmen der Verwaltung werden nachstehend dargestellt:

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
1	FDP	15.12.2022	1	1.01.15	Gebäudewirtschaft	96 ff	Wie hoch sind die Kosten (Miete, Unterhalt, etc.) für die Fraktionsräume der Fraktionen im Servatiusweg?	Die Jahresmiete einschl. Nebenkosten beläuft sich auf 44.798,04 €. Zusätzlich fallen noch Reinigungs- und Fensterreinigungskosten in Höhe von 3.800,00 € jährlich an.
2	FDP	15.12.2022	2	1.01.15	Gebäudewirtschaft	96 ff	Gibt es Sanierungsmaßnahmen, die nicht zwingend in 2023/2024 begonnen werden müssen und entsprechend auf 2025/2026 geschoben werden können (z.B. GS Walberberg - Energetische Sanierung - Beginn 2024 statt 2023)?	Neben der Sanierung der GS Walberberg ist die Sanierung der Europaschule anzuführen. Eine Sanierung kann u.a. erforderlich sein, weil das Gebäude oder eine Anlage einen hohen Instandhaltungsstau aufweist, wenn durch hohe Defizite zum energetischen Standard erhebliche nachteilige Wirkungen in Bezug auf unsere Klimaziele gegeben sind, weil ein Schaden besteht oder weil eine Sanierung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei Zugrundelegung der Teuerungsrate hat jede zeitliche Verzögerung wirtschaftliche Konsequenzen, dabei sind Zeitschiene für Planung und Umsetzung zu berücksichtigen. Die Sanierung der Europaschule ist aufgrund der Haushaltslage bereits verschoben, obwohl dies bereits jetzt zu Störungen im Betrieb des Gebäudes führt. Alle einzeln aufgeführten Sanierungsmaßnahmen sind auf Grund ihrer Dringlichkeit in 2023 durch-

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
								zuführen und können nicht verschoben werden.
3	FDP	15.12.2022	3	1.01.15	Gebäudewirtschaft	96 ff	Ist beim Abwasser (z.B. S. 99) die reduzierte Gebühr schon berücksichtigt?	Die Verwaltung zahlt jährlich zum 01.07. Jahresabschläge für ihre Liegenschaften. In der Abschlagszahlung wird die Reduzierung der Abwasserkosten von Seiten des SBBs berücksichtigt. Die tatsächliche Reduzierung wird aber erst zum Jahresabschluss 2023 ersichtlich. Die Gebühren für Wasser werden ab dem 01.01.2023 von 1,81 €/m³ (netto) auf 2,03 €/m³ erhöht.
4	SPD	17.01.2023	8	1.01.14	Liegenschaftsverwaltung	91	Reinigung und Winterdienst für welche Grundstücke?	Die Liste der Grundstücke ist als Anlage beigefügt.
5	SPD	17.01.2023	9	1.01.14	Liegenschaftsverwaltung	92	Erbbauzins 6.000 EUR für OGS. Handelt es sich hier um die Flächen für die Erweiterung des Schulhofes?	Hierbei handelt es sich um die Pacht für das erweiterte Außengelände der OGS in Rösberg.
6	SPD	17.01.2023	10	1.01.14	Liegenschaftsverwaltung	94	Welcher Ansatz ist vorgesehen für den Erwerb von "Schlüsselgrundstücken"?	Im Haushalt wird kein spezieller Posten für den Erwerb von Schlüsselgrundstücken gebildet.
7	SPD	17.01.2023	11	1.01.15	Gebäudewirtschaft	99	Aufwendungen Strom/Gas: Konnte die Preisbremse berücksichtigt werden, welche neuen Ansätze ergeben sich ggfls.?	Strom: Die Preisbremse greift zzt. nicht. Grund hierfür ist ein bestehender Liefervertrag für das Jahr 2023. Mit diesem Vertrag konnten Lieferkonditionen vereinbart werden, die noch unter dem Gas: Die Preisbremse greift zzt. nicht. Grund hierfür ist ein bestehender Liefervertrag mit dem Versorgungsunternehmen E-regio Euskirchen für

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
								die Jahre 2023/24. Die aktuellen Aufwendungen richten sich nach individuellen Arbeitspreisen, die, je nach der abgenommenen Gasmengen durch einzelne Abnahmestellen, variieren. Die Preise bewegen sich, inklusive der aktuellen Umlagen, netto zwischen 7,38 ct/kWh bis 7,81 ct/kWh. Dies liegt noch deutlich unter dem Wert der Preisbremse.
8	SPD	17.01.2023	12	1.01.15	Gebäudewirtschaft	99	Bitte um nähere Erläuterung der Position Gebäudereinigung (1. Mio. EUR)	Aufgrund der Neuausschreibung der Reinigung zum 01.08.2022 für alle Schulen und Kitas, konnten die Kosten zum Teil reduziert werden. Die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022 auf 13 €/Std ließ die Reinigungskosten aber wieder ansteigen.
9	SPD	17.01.2023	13	1.01.15	Gebäudewirtschaft	108	Neubau HBS Merten: Bitte Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen und der mittelfristigen Finanzplanung Bitte um Darstellung alternativer Kostenansätze bei Realisierung einer kostengünstigeren Schulvariante. Wie würde sich eine alternative Gestaltung konkret auf die Hebesätze auswirken?	Die Haushaltsansätze wurden nach der Kostenschätzung der Planer, entsprechend dem Baufortschritt, aufgestellt - der Rat hat die kostengünstigste Variante gewählt und mit Ende der Leistungsphase 2 wurden Einsparpotenziale geprüft und umgesetzt - weitere alternative Planungen würden einer planmäßigen Fertigstellung entgegenstehen.
10	SPD	17.01.2023	14	1.01.15	Gebäudewirtschaft	112	Hallenfreizeitbad: Bitte um Darstellung der erforderlichen Ansätze im Haushaltszeitraum und darüber hinaus für die Realisierung der noch zu beschließenden Maßnahme. ("Model Workshop" oder "reines Lehrschwimmbecken") Ziel muss sein, eine realistische Auswirkung auf den Haushalt erkennen zu können.	Da der Umfang noch nicht feststeht, es sind aktuell lediglich Ansätze für Planungen und Machbarkeitsstudie eingestellt. Erst mit einem Ergebnis und anschließendem Beschluss kann die weitere Kostenplanung erfolgen.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
11	SPD	17.01.2023	31	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	257	Was ist "informelle Planung"?	Die informelle Planung umfasst Verfahren und Instrumente räumlichen Planens, die nicht rechtlich formalisiert, standardisiert und direkt rechtsverbindlich sind.
12	SPD	17.01.2023	32	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	261	Bitte Aufschlüsselung der Ansätze für die Bauleitplanung und die städtebaulichen Planungen einschl. der mittelfristigen Finanzplanung.	Die Ansätze sind in der beiliegenden Liste aufgeschlüsselt.
13	SPD	17.01.2023	33	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	261	Können die Baugebiete mit einer Kostenschätzung versehen werden, die bei einer Nicht-Realisierung (aufgrund eines möglichen Vorzuges von Gewerbegebieten) auf die Stadt zukommen können (Risikoabschätzung bzw. Ermittlung von Streichpotenzial für den Haushalt 23/24)	Der Verwaltung liegen hierzu keinerlei Grundlagen vor. Daher ist eine Kostenschätzung nicht möglich.
14	SPD	17.01.2023	34	1.10.01	Bauaufsicht	268	Der beschriebene reduzierte Ansatz ist nicht erkennbar (Zeile 16)	Der Ansatz ist nicht reduziert. Die Erläuterung stammt noch aus 2021-22 und ist in diesem Punkt überholt und zu streichen.
15	SPD	17.01.2023	61	1.01.15	Gebäudewirtschaft	Anhang E, Proj. 5.000.542	GS Waldorf: Wie hoch sind die Kosten für den Bestandsumbau zur Erhöhung der Kapazität?	Die Kosten liegen erst in KW 5 vor. Bereits im Entwurf wurden Kosten durch intelligente Planung reduziert. Der Bestand bleibt, wo machbar erhalten (Brandschutz- und Fluchttüren)

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
16	SPD	17.01.2023	62	1.01.15	Gebäudewirtschaft	Anlage G S.2 ff	Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten (Miete und Nebenkosten) für die Anmietung der Büros im Servatiuscenter? Wie sind die Kündigungsfristen?	Für die Fraktionsräume im Servatiusweg 19-23 beträgt die monatliche Miete 2.783,17 € zuzüglich monatliche Nebenkosten in Höhe von 950,00 € (insgesamt 3.733,17 €). Der Mietvertrag wurde am 22.12.2014 mit Wirkung vom 01.04.2015 auf eine Dauer von 10 Jahren bis zum 31.03.2025 abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Seite unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten der Verlängerung schriftlich widerspricht. Der Mieter darf die Räume ausschließlich gewerblich nutzen. Die Jahresmiete einschl. Nebenkosten beläuft sich auf 44.798,04 €. Zusätzlich fallen noch Reinigungs- und Fensterreinigungskosten in Höhe von 3.800,00 € jährlich an. Mit Wirkung vom 01.04.2015 wurde der Mietvertrag auf die Dauer von 10 Jahren bis zum 31.03.2025 abgeschlossen. Der Mietvertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht eine Seite unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten der Verlängerung schriftlich widerspricht.
17	UWG	19.01.2023	1	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung		Welche Immobilien und Grundstücke im Eigentum der Stadt oder angemietet nebst Flächen und damit verbundenen Laufzeiten und Kosten gibt es aktuell oder sind geplant und welcher Nutzung liegen diese zugrunde? (Stand Januar 23. Incl. der neuen Flächen in Kardorf)	Siehe Beantwortung des Antrages Nr. 9 der UWG nebst Anlage: Eine Auflistung aller unbebauten Grundstücke der Stadt Bornheim ist aufgrund der personellen Ressourcen nicht möglich. Zu den bebauten Grundstücken ist die gewünschte Auflistung als Anlage beigefügt.
18	UWG	19.01.2023	4	1.10.01	Bauaufsicht		Können Bauanträge nur noch digital vereinnahmt werden?	Bauanträge können analog oder digital gestellt werden.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
19	UWG	19.01.2023	7	1.01.15 / 5.000475	Gebäudewirtschaft	3 Invest	Kita Merten Übergangslösung 2,9 Mio. 2023, 500.000€ 2024, 100.000€ 2025 insgesamt 3,5Mio. Fördermittel, GFO?	Die Stadt realisiert im Plangebiet ME 16 eine 4-gruppige Einrichtung, insgesamt 4,2 Mio., Projektbezeichnung: 5.000.475 - Kita-Merten - Neubau für 5 Gruppen. Die GFO realisiert an der Händelstraße ebenfalls eine 4-gruppige Einrichtung. Zum investiven Zuschuss aus kommunalen Haushaltsmitteln für die Gruppenplätze der Kita Händelstraße, Träger GFO, wird auf die Vorlage 707/2022-4 verwiesen.
20	UWG	19.01.2023	10	1.01.15 / 5000475 5000468 5000495	Gebäudewirtschaft		Sind die Plansummen für einige Projekte (Kita ME18, FGH Hellenkreuz, FGH He./Rö. 23/24 realistisch? Ist die Umsetzbarkeit aller Projekte 23/24 realistisch?	Die Plankosten für die Kita Me18 sind auf Grundlage einer umgesetzten Maßnahme ermittelt. Die Durchführung ist ab 2024 geplant, da die Erschließung vorher noch stattfinden muss. Eine Kostenfortschreibung ist nicht verlässlich zu ermitteln. Die Plankosten für beide FWGH sind älter und nur eine grobe Schätzung. Diese Kosten werden mit Planungsaufnahme angepasst. Dringlichkeiten können eine Veränderung in der Umsetzung bewirken.
21	UWG	19.01.2023	13	1.01.14	Liegenschaftsverwaltung	92, Zeile 16	Kosten Konzept Rösb. Sportplatz? Austausch gegen Kosten Vergabeverfahren?	Hier sind die Kosten für einen Dienstleister aufgenommen, der die Stadt bei der Durchführung eines Verkaufs des Sportplatzes Rösberg im Rahmen eines Vergabeverfahrens begleitet.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
22	UWG	19.01.2023	14	1.01.15	Gebäudewirtschaft	100 Zeile 13	Wie erklären sich die 180 T€ Inst.Haltg./Fördergelder Rheinhalle?	Die Mittel sind vorgesehen für jährliche Fördergelder in Höhe von 60.000 €. Grundlage ist die Fördervereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Förderverein der Rheinhalle Hersel vom 16.03.2022. Fördermittel für fünf Jahre (2021 - 2025) je 60.000 €.
23	UWG	19.01.2023	15	1.01.15	Gebäudewirtschaft	99, Zeile 13	Welche Sanierungen wurden an welchen Gebäuden für 495 T€ u. 295 T€ vorgenommen?	Die einzelnen Maßnahmen / Gebäude sind auf Seite 100 unter "Einzelne Sanierungsmaßnahmen Gebäude" beispielhaft aufgeführt. Sanierung Königstr. 31 - wird verschoben bis zur Klärung der weiteren Nutzung.
24	UWG	19.01.2023	16	1.01.15	Gebäudewirtschaft	112	Welche Budgetansätze plant die Verwaltung für den Neubau oder Sanierung des Hallen- und Freibades?	Da der Bedarf noch nicht abschließend geklärt ist, kann keine Prognose zu den Kosten abgegeben werden.
25	UWG	19.01.2023	33	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	260, Zeile 8	Sind Zeiträume noch korrekt?	Aus jetziger Sicht sind die Zeiträume korrekt.
26	UWG	19.01.2023	34	1.10.02	Denkmalschutz und -pflege	271,272 Z.15	Wie kommt es zum unterschiedlichen Ansatz im F.plan 10.000 €, im E.plan 20.000 €?	Pauschalzuweisungen des Landes werden nur unter der Voraussetzung eines der Zuweisung entsprechenden Eigenanteils gewährt. Bei 10.000,- € Zuweisung und 10.000,- € Eigenanteil können 20.000,- € an private Denkmaleigentümer vergeben werden.
27	UWG	19.01.2023	52	1.01.15	Gebäudewirtschaft	100, Z. 16	Was fällt unter unbewegl. Wirtschaftsgüter? Wie setzt sich der Ansatz in 23 v. ca. 870 T€ und ca. 893 T€ in 24 zusammen?	Unter der Position "Miete/Pacht unbewegliche Wirtschaftsgüter" sind nur Mittel für Aufwendungen für die Anmietung von Flächen zusammengefasst.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
28	UWG	19.01.2023	53	1.01.15	Gebäudewirtschaft	100, Z. 16	Wofür sind die sonst. Rückstellungen von ca. 386.000 € in 23 u. 24 vorgesehen?	Die Frage kann nicht nachvollzogen werden. Sowohl die "sonst. Rückstellungen" als auch der Betrag von "ca. 386.000 €" ist nicht zu identifizieren.
29	CDU	19.01.2023	7	1.01.15	Gebäudewirtschaft	100	Einzelne Maßnahmen mit Instandhaltungsrückstellungen aus den Vorjahren Ausgewiesen sind für das Hallenfreizeitbad Kosten i.H.v. 200 T€ für Sanierung. 1. Welche Maßnahmen sind geplant? 2. Wie grenzen sich die Maßnahmen von jenen ab, die auf Seite 112 ausgewiesen sind?	1. Rückstellung für unvorhersehbare, größere Schäden an den alten Bestandsanlagen 2. Rückstellungen sind konsumtive Maßnahmen im Bestand, auf S. 112 ist die investive Neubaumaßnahme abgebildet
30	CDU	19.01.2023	8	1.01.15	Gebäudewirtschaft	112	5.000523.001 Hallenfreizeitbad Neubau und Sanierung Ausgewiesen sind 200 T€, verteilt auf jeweils 100 T€ in 2023 und 2024. 1. Welche Maßnahmen sind geplant?	Das Budget wird für die Planungen verwendet, z.B. Machbarkeitsstudie und Energiekonzept
31	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	14	1.01.14	Liegenschaftsverwaltung		Ergebnisplan Nr. 7; (Seite 91) Wieso sinken die Erträge von 400.000 auf 52€?	In den Haushaltsjahren 2023/2024 wird es voraussichtlich keine Grundstücksverkäufe geben, da alle Grundstücke die vermarktet werden können potenzielle Grundstücke für die Übertragung an eine Stadtentwicklungsgesellschaft sind.
32	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	16	1.01.14	Liegenschaftsverwaltung		Gibt es schon Maßnahmen für intelligentes Gebäudemanagement? Einsparpotenzial	Nein, eine solche Maßnahme gibt es zzt. noch nicht. Entsprechend kann auch keine Aussage zu möglichen Einsparpotentialen gemacht werden. Gleichlautende Anfrage wie Anfrage Nr. 21 B`90 / Die Grünen

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
33	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	17	1.01.14	Liegenschafts-verwaltung	92, Z.16	Welche Parkplätze hat die Stadt von Dritten gepachtet und welche Pachten werden dafür fällig?	1. Roisdorf, Flur 7, Flst. 185/62 u. 498, Teilfläche 400 qm, 1.380,- € 2. Bornheim-Brenig, Flur 74, Flst. 111, Teilfläche 35 m², 144,30 € 3. Bornheim-Brenig, Flur 75, Flst. 12, Teilfläche 70 m², 1.064,00 € 4. Roisdorf, Flur 8, Flst. 376/114, 374 qm, 474,80 € 5. Roisdorf, Flur 7, Flst. 713, Teilfläche 446 qm, 612,- €
34	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	18	1.01.15	Gebäudewirt-schaft	98/99 Er-geb-nis-plan Nr.13	Reichen die Erhöhungen für die gestie-genen Gas- und Strompreise?	Strom: Die Preisbremse greift zzt. nicht. Grund hierfür ist ein bestehender Liefervertrag für das Jahr 2023. Mit diesem Vertrag konnten Lieferkonditi-onen vereinbart werden, die noch unter dem Gas: Die Preisbremse greift zzt. nicht. Grund hierfür ist ein bestehender Liefervertrag mit dem Ver-sorgungsunternehmen E-regio Euskirchen für die Jahre 2023/24. Die aktuellen Aufwendungen richten sich nach individuellen Arbeitspreisen, die, je nach der abgenommenen Gasmengen durch einzelne Abnahmestellen, variieren. Die Preise bewegen sich, inklusive der aktuellen Umlagen, netto zwi-schen 7,38 ct/kWh bis 7,81 ct/kWh. Dies liegt noch deutlich unter dem Wert der Preisbremse.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
35	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	19	1.01.15	Gebäudewirt-schaft	98-100	S.98/100 Sanierung, Instandhal-tung/Sanierung: allgemeine Frage: wird bei Sanierung von Heizungsanlagen auf moderne Wärmepumpen in Verbindung mit Solarthermie umgestiegen? Reichen die Mittel für die Kita Königs-straße: die soll doch nicht mehr als Kita genutzt werden? Wofür werden die Mittel für die Rhein-halle verwandt (Fördergelder Verein)	"wird bei Sanierung von Heizungsanlagen auf moderne Wärmepumpen in Verbindung mit So-larthermie umgestiegen?": - Unabhängig von konkreten Konzepten, welche je nach Aufgabenstellung unterschiedlich sind, wird das Ziel einer maximalen Co^2 Einsparung angestrebt. Hierbei finden aber auch die Aspekte vor Wirtschaftlichkeit und Effektivität ihre berück-sichtigt. "Kita Königstraße - Sanierung des Gebäudes": Bei der Summe von 100.000 € handelt es sich um eine Rückstellung für die Erneuerung nur der Fenster des Gebäudes aus dem Jahr 2020. Die Frage, in wie fern eine Sanierung des Gebäudes ggf. ansteht, muss in einer gesonderten Prüfung beantwortet werden. Rheinhalle Fördergelder: Für die Beantwortung der Frage, wird auch auf die Beantwortung der Frage Nr. 14 der UWG verwiesen. Auszug aus der Fördervereinbarung: "Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden: - Zur technischen Unterhaltung des Gebäudes der Rheinhalle Hersel und für Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des Be-triebs der Halle dienen. - Die Mittel sind darüber hinaus ausschließlich für den Abbau des lnstandhaltungsstaus

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
								des Gebäudes und der damit verbundenen technischen Anlagen zu verwenden. Diese Ausgaben betreffen: - Maßnahmen an „Dach und Fach" - Maßnahmen an den technischen Einrichtungen der Liegenschaft (keine Veranstaltungstechnik) - Beauftragung und Vergütung von Dienstleistungen wie Sachverständigengutachten und Prüfungen, sowie eventuell notwendiger Genehmigungen - Eine anderweitige Verwendung der Finanzmittel ist nicht zulässig."

36	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	20	1.01.15	Gebäudewirtschaft		Wir brauchen eine klare Aussage der Stadt, des BM und des Rates zum weiteren Umgang mit der Verfahren zum Hallenfreizeitbades-Neubau.	Im Haushaltsentwurf 2023/2024 wurde lediglich ein investives Budget von jeweils 100 TEuro in 2023 und 2024 für die Ertüchtigung der Schwimmbadtechnik berücksichtigt. Die zur Umsetzung der im AK Hallenfreizeitbad entwickelten Varianten erforderlichen investiven Mittel werden derzeit ermittelt und sollen zur Haushaltsberatung im Haupt- und Finanzausschuss vorliegen. Hinsichtlich des Investorenmodells ergibt sich folgender Sachstand: Wenn eine Stadt ein Hallen- bzw. Freibad im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt, beabsichtigt sie nicht, damit Gewinn zu erwirtschaften. Dies ist regelmäßig auch gar nicht möglich, da ein solches Bad in der Regel ein Zuschussbetrieb ist; darum kann Ziel dann nur sein, dieses Bad möglichst wirtschaftlich zu betreiben, Betriebskosten möglichst gering zu halten und somit den Zuschussbedarf zu minimieren. Dies gilt auch für die Stadt Bornheim, wenn entweder das in den Workshops erarbeitete Wasserflächenkonzept oder aber eine Basisvariante in Gestalt eines neuen Hallenfreizeitbades realisiert werden soll. In beiden Fällen ist kein überregional wirkendes Spaßbad/Freizeitbad geplant. Für private Investoren ist es zwingend, Gewinne zu erwirtschaften, und zwar nicht nur geringfügig. Da sie zudem den Bau eines Bades zu wesentlich ungünstigere Konditionen als eine Stadt am Kapitalmarkt finanzieren müssen und Fördergelder im Regelfall nicht erhalten können, verstärkt das den wirtschaftlichen Druck. Wenn ein Investor das Bad bauen und betreiben würde, dann würden die Eintrittspreise für den öffentlichen Badebetrieb eher auf die eines Spaßbades hinauslaufen und wohl deutlich mehr als 10,-€ betragen. Investoren für Bäder nutzen zudem oft die Stadt als Grundstücksgeber und „Ankermieter“ für das

								Schulschwimmen zu ihren Konditionen, brauchen zahlungskräftige Kundschaft dann aber vor allem in Spa, Wellness, Sauna und oder Gastrobereichen. Und genau hier spricht der ca. 20 km nah gelegene Standort der privaten Therme Euskirchen gegen Bornheim. In Anbetracht der Nähe der Therme Euskirchen von Investor Josef Wund ist unter den derzeitigen wirtschaftlichen Gesamtbedingungen und dem deckungsgleichen Einzugsbereich kaum davon auszugehen, dass ein Investor bereit wäre, mit dem der Euskirchener Therme in Form eines Spaßbades/Freizeitbades in Bornheim zu konkurrieren. Für „normale“ in der Struktur ausgewiesene Schul- und Vereinsschwimmbäder mit einem gewissen Freizeitangebot sind aktuell keine funktionierenden Investorenmodelle bekannt. Viele private Gesellschaften, die hier mal im Rahmen eines PPP-Modells tätig waren, sind insolvent und vom Markt verschwunden. Oft sind die Bäder mit aufgestautem Unterhaltungsaufwand an die Städte zurückgefallen und dann von Eigenbetrieben / -gesellschaften oder den Energieversorgern wie Stadtwerken (s. z.B. Hildesheim) übernommen worden. Lässt die Stadt einen Privaten das Bad im Rahmen einer Totalunternehmerschaft bauen (dieser könnte dann auch eine Finanzierung mit anbieten), so wird dies im Endeffekt grundsätzlich immer teurer. Die Stadt verzichtet in diesem Fall in der Regel nach einer europaweiten Ausschreibung auf ihren Einfluss im Planungs- und Bauprozess. Alle notwendigen Ziele, Quantitäten und Qualitäten sind im Vorfeld der Ausschreibung in ein Pflichten- und Leistungsverzeichnis (Funktion, technische Ausrüstung, energiepolitische Ziele und Qualitäten der zu verbauenden Produkte) aufzunehmen. Dazu wäre zudem zu prüfen, ob eine kommunalaufsichtliche Geneh-

								migung notwendig und auch möglich wäre. Städte müssen dann oftmals dem Investor verbindlich zusagen, mindestens für die nächsten 20 Jahre den aus dem Badbetrieb entstehenden Verlust zu tragen. Diese Zusagen nutzen die Investoren dann, um bei den Banken die Besicherung der Kredite nachzuweisen. Es besteht die Gefahr, dass die Verlustübernahmezusagen evtl. verkauft werden können und die Durchsetzung der Betreiberpflichten zumindest dann schwierig wird, wenn der Investor/Betreiber seinen Betrieb, meistens in Form einer Betriebsgesellschaft (GmbH), aufgibt, etwa bei Insolvenz. Zudem ist in dieser Konstellation das europäische Beihilferecht zu beachten. Große Probleme entstehen in diesen Fällen oft auch dadurch, dass notwendige Erhaltungsmaßnahmen nicht regelmäßig erfolgen und es fast immer zu einem Investitionsstau kommt. Bei Schädigungen an wichtigen technischen Elementen ist regelmäßig ein Streit darüber vorprogrammiert, wer für Reparatur/Erneuerung zuständig ist. Die entsprechenden Betreiberverträge so wasserdicht und in die Einzelheiten gehend zu gestalten, gelingt offensichtlich fast nie. Es ist zwar auch vorstellbar, dass die Stadt Bornheim das Bad in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages von einem Privaten betreiben lässt. Ein solches Geschäftsbesorgungsmodell betreiben mehrere Gesellschaften (Monte Mare, GMF, Aquapark). Ziel eines solchen Modells ist es, sich als Kommune durch Regelungen im Geschäftsbesorgungsvertrag noch gewissen Einflussmöglichkeiten zu sichern, aber gleichzeitig die Wirtschaftlichkeitsideen der freien Privatwirtschaft zu nutzen. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Kosten dafür ebenfalls höher wären. Die Stadt müsste dem Geschäftsbetreiber den durch den Badbetrieb entstehenden Verlust zu-

								züglich Management-Kosten erstatten. Die Möglichkeit einer solchen Betriebsführung durch einen Geschäftsbetreiber hat die Stadt auch nach einem Bau in Eigenregie.“

37	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	21	1.01.15	Gebäudewirtschaft	96 ff.	Gibt es schon Maßnahmen für intelligentes Gebäudemanagement? Einsparpotenzial	Nein, eine solche Maßnahme gibt es zzt. noch nicht. Entsprechend kann auch keine Aussage zu möglichen Einsparpotentialen gemacht werden. Gleichlautende Anfrage wie Anfrage Nr. 16
38	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	38	P. 1.05	#NV	Investitionsplan	Muss die geplante Unterkunft in Festbauweise (Beschluss HFA 24.11.2022) noch in den Investitionsplan aufgenommen werden?	Die Unterkunft am Hexenweg ist im Veränderungsnachweis für den Haushaltplanentwurf 2023/24 bereits aufgenommen.
39	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	52	1.09.03	Räumliche Planung und Entwicklung	261	Wieso fallen die Kosten für die Planungsserver (extern? Cloud) separat von 1.01.12 an?	Der Planungs- und Beteiligungsserver wurde durch Amt 7 beschafft. Dieser Onlineservice ist für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei den Bauleitplanverfahren ein vielgenutztes Werkzeug. Amt 7 nutzt und betreut das Fachverfahren und hat daher die Wartungskosten bei sich veranschlagt.
40	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	53	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	258	Aufbau, Pflege und Entwicklung von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme: Wo können diese eigentlich eingesehen werden? #OpenData. Werden die Daten unter Offene Verwaltungsdaten auf Open.NRW veröffentlicht?(Open Gouvernement Portal des Landes Nordrhein-Westfalen)	Die Geodaten der Stadt, hier insbesondere die Bauleitpläne mit den Änderungen, waren bisher nur im Planungs- und Beteiligungsserver auf den Internetseiten der Stadt Bornheim verfügbar. Die Einbindung des Beteiligungsservers in das Portal www.opengeodata.nrw.de erfolgt zur Zeit. Durch die Integration der Landesportale miteinander werden die hier enthaltenen Daten dann auch über das Portal Open.NRW referenziert und dort im Metadatenkatalog sichtbar.
41	B'90 / Die Grünen	19.01.2023	54	1.10.02	Denkmalschutz und -pflege	272	Zeile 15, nach welchen Kriterien sollen die Mittel für private Denkmäler vergeben werden?	Die "Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus der Denkmalpflege (Pauschalzuweisung)“ der Stadt Bornheim sind zuletzt durch den Verkehrs- Umwelt- und Planungsausschuss vom 05.03.2002 beschlossen worden.

2. Anträge zum Stadtentwicklungsausschuss

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
1	SPD	17.01.2023	3	1.01.15	Gebäudewirtschaft	108	HBG-Merten: Überprüfung der Planungen mit dem Ziel von Kosteneinsparungen. Dabei soll die Klimaneutralität nicht in Frage gestellt werde. Elemente wie z.B. der Dachgarten jedoch hinterfragt werden.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Es wurden in Abstimmung mit den Nutzern Einsparungen vorgenommen, dies betrifft auch den Dachgarten. **Beschlussentwurf:** Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen den Prüfauftrag.
Beschluss: Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen den Prüfauftrag. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
2	SPD	17.01.2023	4	1.01.15	Gebäudewirtschaft	118	Streichung der Kosten für Container an der GS Waldorf, da nach derzeitigem Stand der Raumbedarf durch die Umnutzung vorhandener Räumlichkeiten sichergestellt werden kann.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Hierfür ist eine 2. Ergänzungsvorlage 450/2022-13 im Schulausschuss am 14.02.2023 zum Beschluss eingestellt. Die Räumlichkeiten werden im Gebäude nachgewiesen, indem ein Raum verkleinert und durch Zugabe von Flurfläche ein zusätzlicher geschaffen wird. Ein nicht genutzter Container an der Europaschule soll zukünftig der GS Waldorf zur Verfügung gestellt werden, hierfür fallen Transport und Anschlusskosten an. Mit der Planung ist es gemeinsam mit der Schulleitung gelungen, Kosten und negative Auswirkungen auf das Klima zu vermeiden. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwal-

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
								tung zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
3	SPD	17.01.2023	8	1.12.02	Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftg.	261	BO 05: Zurückstellung der Maßnahme aufgrund geänderter Priorisierung	**Stellungnahme der Verwaltung:** Der Bebauungsplan Bo 05 hat in der Bewertung aller neuen Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan mit dem besten Wert abgeschnitten. Die Lage zum Ortskern, zur Infrastruktur und dem ÖPNV wurde mit "besonders gut" bewertet. Die besondere Lagegunst hat auch dazu geführt, dass die Baufläche über die NRW Urban (ehem. Flächenpool) in das Programm des Landes aufgenommen wurde. Die Verwaltung ist noch in Abstimmung mit dem LVR zu dem Umgang mit dem vorhandenen Bodendenkmal. Durch die beauftragte NRW Urban wird auch beim Landesministerium der Bo 05 registriert. Hier besteht ein hohes Interesse am weiteren Planungsfortgang. Die nach wie vor schwierige Abstimmung mit dem LVR hat dazu geführt, dass die Vertreter des Landes beabsichtigen, zu einem Gespräch mit allen beteiligten einzuladen. Eine Zurückstellung der Planung bei der Stadt Bornheim würde ein sehr negatives Signal gegenüber dem Landesministerium abgeben. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
Beschluss: Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
4	SPD	17.01.2023	10	1.12.02	Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftg.	302	Sechtem: Zurückstellung der Maßnahme aufgrund geänderter Priorisierung	**Stellungnahme der Verwaltung:** Eine Verschiebung des Se 21 hätte Auswirkungen auf das Baulandumlegungsverfahren und daraus resultierende Haushaltseinnahmen. Die Einnahmen sind im Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 mit jeweils 2.400.000 € eingestellt. Der beauftragte Vermessungsingenieur hat bereits eine Reihe von Gesprächen mit den Eigentümern geführt. Die Gespräche über den Zuteilungsentwurf stehen ab März an. Eine Verzögerung des Se 21 hätte erhebliche Mehrkosten bei der Umlegung zur Folge. Mit einer Verzögerung der Planung ist zu erwarten, dass auch bereits geleistete Planungsleistungen (z.B. Gutachten) wiederholt werden müssen, mit dem entsprechenden zeitlichen und finanziellen Mehraufwand. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
5	SPD	17.01.2023	11	1.12.02	Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftg.	311	L190n: Zurückstellung der Maßnahme aufgrund geänderter Priorisierung: Antrag ist Abhängig von der Beantwortung der Anfrage Nr. 42!	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Umsetzung der L190n ist unmittelbare Voraussetzung für die Umsetzung der inneren Erschließung des Bebauungsplans Se 21 und damit des gesamten Projektes. Die L190n führt etwa zu einer Reduzierung der Kraftfahrzeugverkehre innerhalb der Ortschaft Sechtem bzw. auf der heutigen L190. Eine Führung der durch den Se 21 induzierten Verkehre über die heutige L190 ist demnach nicht möglich. Straßen.NRW leistet eine vertraglich vereinbarte anteilige Kostenerstattung für die alte L190 und den Neubau der L 190n. Mit einer Zurückstellung und gleichzeitigen eventuellen Erhöhung von Baukosten würde der von der Stadt Bornheim zu leistende Kostenanteil weiter steigen. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
6	SPD	17.01.2023	12	1.12.02	Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftg.	313	Kreisverkehr Bonner Straße: Ersatzlose dauerhafte Streichung der Maßnahme. Die Position wurde im letzten Haushalt bereits gestrichen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Ein Ausbau ist zur Zeit nicht erforderlich. **Beschlussentwurf:** Der Ausschuss empfiehlt, dem Antrag zu folgen.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
Beschluss: Der Ausschuss empfiehlt, dem Antrag zu folgen. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
7	SPD	17.01.2023	14	1.12.02	Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftg.	325	Sechtem Ost: Zurückstellung der Maßnahme aufgrund geänderter Priorisierung	**Stellungnahme der Verwaltung:** Eine Verschiebung des Se 21 hätte Auswirkungen auf das Baulandumlegungsverfahren und daraus resultierende Haushaltseinnahmen (siehe Antwort zu Antrag Nr. 10). Die Baulandumlegung ist bereits beauftragt und in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstand. Mit einer Verzögerung der Planung ist zu erwarten, dass auch bereits geleistete Planungsleistungen (z.B. Gutachten) wiederholt werden müssen, mit dem entsprechenden zeitlichen und finanziellen Mehraufwand. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
8	UWG	19.01.2023	9		#NV		Die UWG beantragt, eine Auflistung aller im Eigentum oder Nutzung der Stadt befindlichen Immobilien und Grundstücke nebst Mietflächen und damit verbundenen Laufzeiten und Kosten. Stand Januar 23. incl. der neuen Flächen in Kardorf	**Stellungnahme der Verwaltung:** Eine Auflistung aller unbebauten Grundstücke der Stadt Bornheim ist aufgrund der personellen Ressourcen nicht möglich. Zu den bebauten Grundstücken ist die gewünschte Auflistung als Anlage beigefügt. **Beschlussentwurf:**

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
								Der StEA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
9	UWG	19.01.2023	12		#NV		Die UWG beantragt eine zur Verfügung Stellung eines Grundstücks zur Errichtung eines Lehrschwimmbeckens als Unterstützung der Wasserflächen im Bornheimer Norden	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Verwaltung hat keinen Auftrag ein solches Grundstück anzukaufen und daher ist im Haushalt auch kein Ansatz dafür gebildet worden. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt den Antrag zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt den Antrag zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
10	UWG	19.01.2023	17		#NV		Die Stadt benötigt aufgrund einer Steigerung der Aufgaben, mehr Büroflächen. Dazu wurde bereits für den Haushalt 2021/ 2022 seitens der UWG ein Raumkonzept beantragt und von allen Fraktionen beschlossen. Eine Umsetzung dieses Konzepts ist seitens der Stadt bisher nicht vollzogen worden, weshalb für die UWG nicht erkennbar ist, welche Flächen unter Berücksichtigung von Teilzeitstellen und modernen Arbeitsformen wie Open Space, Home-Office/ Telearbeit, Desk Sharing und zu erledigenden Aufgaben tatsächlich notwendig sind.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Das Raumkonzept für das Rathaus befindet sich auf der Agenda. Erste Abstimmungen hierzu erfolgen derzeit. **Beschlussentwurf StEA** -siehe Beschlussentwurf HFA- **Beschlussentwurf HFA** Der Haupt und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister mit der Beauftragung eines Dienstleisters zur Erstellung eines Konzeptes zur Nutzung der Büroflächen der Stadt Bornheim. Hierbei sind die Flächen des Standortes des technischen Rathauses ausgenommen. Das

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
							Die UWG beantragt daher, ein solches Konzept für die im Eigentum oder Anmietung befindlichen Flächen der Stadt für die Büroflächen erstellen zu lassen.	Konzept soll moderne Arbeitsformen wie Open Space, Home-Office/ Telearbeit, Desk Sharing, Teilzeitstellen einbeziehen.
Beschluss -siehe Beschlussentwurf HFA- **Beschlussentwurf HFA** Der Haupt und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister mit der Beauftragung eines Dienstleisters zur Erstellung eines Konzeptes zur Nutzung der Büroflächen der Stadt Bornheim. Hierbei sind die Flächen des Standortes des technischen Rathauses ausgenommen. Das Konzept soll moderne Arbeitsformen wie Open Space, Home-Office/ Telearbeit, Desk Sharing, Teilzeitstellen einbeziehen. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
11	CDU	19.01.2023	3	übergreifend	Bezeichnung		Die CDU-Fraktion beantragt, bei den unmittelbar geplanten und allen zukünftigen Bauvorhaben sich an den erforderlichen Mindeststandards zur Errichtung der entsprechenden (Funktions-)bauten zu orientieren und einen Vergleich im Rahmen des interkommunalen Vergleichssystems IKVS vorzunehmen. Begründung: Die Bauvorhaben der Stadt Bornheim in den vergangenen Jahren waren einerseits durch eine hohe Funktionalität und andererseits durch einen sehr hohen Status an Ausgestaltungsqualität gekennzeichnet. Die Ausgestaltungsqualität zeichnet sich insbesondere in den Bereichen Kitas und Schulen ab, z.B. bei der Verwendung von Baustoffen, geplanten Raumgrößen, Qualität der Inneneinrichtung wie Küchen etc. Dies führt dazu, dass die Investitionskosten und entsprechend die Folgekosten für	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Verwaltung orientiert sich bei der Planung von Gebäuden auch an Vergleichswerten. Zur Erreichung der Klimaziele und zur Stützung des Haushaltes reicht dies allerdings nicht aus. Geltende Rechtvorschriften sind zugrunde zu legen, darüber hinaus wäre ein tatsächlicher Mindestbedarf zu erarbeitet, der eine Aufgabenerfüllung erlaubt. Zudem sollte die Ausstattung langlebig sein, um den Instandhaltungsaufwand möglichst gering zu halten. **Beschlussentwurf:** Die Verwaltung hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Beschlussentwurf. Hierbei werden die Möglichkeiten von IKVS geprüft.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
							Instandhaltung für Bauvorhaben der Stadt Bornheim deutlich über den Kosten liegen, die für vergleichbare Bauvorhaben (Kitas, Schulen) in Vergleichskommunen ausgewiesen sind. Durch die in den vergangenen 3-4 Jahren erheblich gestiegenen Baukosten verschärft sich die Situation zusätzlich im Sinne einer noch stärkeren Verteuerung von Bauvorhaben. Beispielhaft seien hier der Neubau der Kita Hexenweg und der Neubau der Heinrich-Böll-Gesamtschule genannt. Dem Bericht der GPA ist die Empfehlung zu entnehmen, sich zukünftig strikt am Standard für Funktionsgebäude zu orientieren.	
Beschluss Die Verwaltung hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Beschlussentwurf. Hierbei werden die Möglichkeiten von IKVS geprüft. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
12	CDU	19.01.2023	4	übergreifend	Bezeichnung		Die CDU-Fraktion beantragt darzulegen * welche externen Mietverträge bestehen * was jeweils die Kündigungsfristen sind * wann jeweils der nächste mögliche Kündigungstermin ist.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die Liste der Mietverhältnisse ist als Anlage beigefügt. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
13	CDU	19.01.2023	5	übergreifend	Bezeichnung		Die CDU-Fraktion beantragt, ein Nutzungskonzept für die öffentlichen Gebäude der Stadt Bornheim vorzulegen, das Aussagen zu Nutzungsmöglichkeiten von z.B. Schulen, Kitas und Rathaus macht außerhalb der üblichen Betriebszeiten der jeweiligen Hauptnutzung.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Die gewünschte Aussage kann leider auf Grund der zzt. begrenzten Personalkapazitäten nicht kurzfristig getroffen werden. Sobald die Prioritätensetzung es erlaubt, werden die gewünschten Informationen erhoben und zur Verfügung gestellt. **Beschlussentwurf:** Der StEA beschließt, die Nutzungsmöglichkeiten von städtischen Flächen außerhalb der üblichen Betriebszeiten der jeweiligen Hauptnutzung darzustellen.
Beschluss: Der StEA beschließt, die Nutzungsmöglichkeiten von städtischen Flächen außerhalb der üblichen Betriebszeiten der jeweiligen Hauptnutzung darzustellen. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
14	CDU	19.01.2023	7	1.12.02	Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftg.	313	5.000323 Kreisverkehr Bonner Str./ Herseler Str./ Siegesstraße Wir beantragen die endgültige und ersatzlose Streichung der Maßnahme. Begründung: Die Maßnahme wird nunmehr im dritten aufeinanderfolgenden Haushaltsentwurf ausgewiesen und wurde bereits zuvor schon zweimal auf übergreifenden Antrag der Fraktionen gestrichen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Ein Ausbau ist zur Zeit nicht erforderlich. **Beschlussentwurf:** Der Ausschuss beschließt, die Maßnahme zu streichen.
Beschluss: Der Ausschuss beschließt, die Maßnahme zu streichen. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
15	FDP	19.01.2023	2		#NV		Geänderte Rahmensetzung der Bauleitplanung: Die Planung neuer Wohnbauflächen soll für 5 Jahre ausgesetzt werden. Finanzielle und personelle Ressourcen sollen in die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen gehen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim sind lediglich zwei potenzielle Flächen für gewerbliche Nutzungen noch offen. Das Gebiet in Sechtem zwischen Sportplatz und L 190 steht aber nicht zur Verfügung, da die Eigentümer bislang keine Verkaufsbereitschaft gezeigt haben. Die kleinen Flächen am Herseler Südrand werden bereits in Zusammenhang mit der geplanten Ortsumgehung mit einer Bauleitplanung überplant (He 14 und He 16). Weitere gewerbliche Bauflächen werden erst mit dem Inkrafttreten des neuen Regionalplanes zur Verfügung stehen. Dies kann noch einige Jahre dauern. Der Bedarf an neuen Wohnbauflächen wurde in den Gutachten der Empirica für die Stadt Bornheim (2020) und den RSK (2016) nachgewiesen. Hier hat die Stadt auch eine regionale Aufgabe zu erfüllen. Die negativen Auswirkungen der Flächenknappheit bei Wohnbauflächen zeigt sich in den rasant gestiegenen Bodenrichtwerten für die Stadt Bornheim in den letzten Jahren. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPl	Inhalt: Anträge	Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
16	FDP	19.01.2023	3		#NV		Die Baukosten von städtischen Bauprojekten sind zu reduzieren, hier soll eine Errichtung nach streng funktionalen Gesichtspunkten erfolgen. Bei schon in der Planung befindlichen Gebäuden ist zu prüfen, ob dies noch ohne Mehrkosten umgesetzt werden kann.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Eine Prüfung zur Kostenersparnis wird bei allen in der Planung befindlichen Bauprojekten aktuell bereits durchgeführt. Einsparpotenzialen werden bereits bei der Bedarfsformulierung mitbetrachtet. **Beschlussentwurf:** Die Verwaltung hat kein Bedenken gegen den Beschluss.
Beschluss: Die Verwaltung hat kein Bedenken gegen den Beschluss. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (ABB)								
17	B'90 /Die Grünen	19.01.2023	9	1.01.14	Liegenschaftsverwaltung	94	Liegenschaftsverwaltung, Seite 94, Beschreibung der Maßnahme Antrag: Die Fraktion Bündnis 90/GRÜNE beantragt die Streichung der Hinweise auf die Umgehung Hersel im Verwendungszweck für die Mittel Begründung: Unsere Fraktion hat sich schon lange gegen die Umgehung Hersel ausgesprochen, aus grundsätzlichen Erwägungen sowie aus finanziellen Gründen.	**Stellungnahme der Verwaltung:** Der Rat der Stadt Bornheim hat zur Umsetzung der geplanten Ortsumgehung Hersel die Aufstellung der Bebauungspläne He 14 (am 23.06.22) und He 16 sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (am 17.10.22). Die Verwaltung ist daher beauftragt, die Planung für die Ortsumgehung Hersel weiterzuführen. **Beschlussentwurf:** Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
Beschluss: Der StEA nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. 17 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, UWG, FDP, ABB, Lehmann) 05 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne)								

Anlagen zu Anfragen und Anträgen:

Anfrage SDP - lfd. Nr. 8:

Verzeichnis Grundstücke Winterdienst - bebaut oder unbebaut

LOS	Lf. Nr.	Lage	Ortschaft	Bezeichnung	Gemarkung
1	001	Apostelpfad	Bornheim	Grünfläche zwischen Nr 4 und 10	Bornheim-Brenig
1	002	Apostelpfad	Bornheim	Grünflächen gegenüber Apostelpfad Nr 30 bis 36	Bornheim-Brenig
1	029	Goethestraße 1	Bornheim	Gehweg Parkplatz Goethestraße Europaschule	Bornheim-Brenig
1	008	Herderstraße	Bornheim	Grünfläche zwischen Secundastr Nr 80 und 88	Bornheim-Brenig
1	013	Hordorfer Weg	Bornheim	Grünfläche neben Reuterweg Nr 44	Bornheim-Brenig
1	017	In der Proffffläche	Bornheim	Spielplatz Ecke In der Proffffläche/Uhlandstr.	Bornheim-Brenig
1	019	In der Proffläche	Bornheim	Grünfläche Ecke Uhlandstraße/In der Proffffläche	Bornheim-Brenig
1	021	In der Proffläche	Bornheim	Spielplatz neben Nr. 21	Bornheim-Brenig
1	005	Kartäuserstraße	Bornheim	Grünfläche vor Nr. 8 (an der Bushaltestelle)	Bornheim-Brenig
1	009	Knippstraße	Bornheim	Kindertagesstätte Nr. 7	Roisdorf
1	010	Knippstraße	Bornheim	Spielplatz neben Kita Knippstr. 7	Roisdorf
1	028	Königstraße	Bornheim	Kindergarten Rilkestr. 7	Bornheim-Brenig
1	024	Königstraße 31	Bornheim	Feuerwehrgerätehaus	Bornheim-Brenig
1	025	Königstraße 31	Bornheim	Jugendtreff	Bornheim-Brenig
1	004	Landgraben	Bornheim	Grünflächen gegenüber Apostelpfad Nr 30 bis 36	Bornheim-Brenig
1	007	Leibnitzstraße	Bornheim	Grünfläche zwischen Secundastr Nr 80 und 88	Bornheim-Brenig
1	011	Mühlenstraße	Bornheim	Brachfläche zwischen Nr 33 und 37	Bornheim-Brenig
1	012	Reuterweg	Bornheim	Grünfläche neben Reuterweg Nr 44	Bornheim-Brenig
1	027	Rilkestraße	Bornheim	Kindergarten Rilkestr. 7	Bornheim-Brenig
1	014	Sechtemer Weg 57-79	Bornheim	Unterkunft Sechtemer Weg 57-79	Bornheim-Brenig
1	006	Secundastraße	Bornheim	Grünfläche zwischen Secundastr Nr 80 und 88	Bornheim-Brenig
1	022	Steinchen	Bornheim	Grünfläche gegenüber Nr 10 und 12	Bornheim-Brenig
1	018	Uhlandstraße	Bornheim	Spielplatz Ecke In der Proffffläche/Uhlandstr.	Bornheim-Brenig

1	020	Uhlandstraße	Bornheim	Grünfläche Ecke Uhlandstraße/In der Profffläche	Bornheim-Brenig
1	015	Unter der Windmühle	Bornheim	Spielplatz	Bornheim-Brenig
1	023	Wallraffstraße	Bornheim	Grünfläche Parkplatz vor Sportplatz	Bornheim-Brenig
1	003	Zehnhoffstraße	Bornheim	Grünflächen gegenüber Apostelpfad Nr 30 bis 36	Bornheim-Brenig
1	016	Zehnhoffstraße	Bornheim	Spielplatz zwischen Nr 5 und 7	Bornheim-Brenig
1	026	Zehnhoffstraße	Bornheim	Unterkunft Zehnhoffstr. 7	Bornheim-Brenig
1	031	Bergkreuzweg	Brenig	Grünfläche neben Vinkelgasse Nr 3	Bornheim-Brenig
1	034	Hennesenbergstraße	Brenig	Grünfläche gegenüber Hohlenberg Nr 126-128/Ecke Hennesenbergstr.	Bornheim-Brenig
1	035	Hohlenberg	Brenig	Grünfläche gegenüber Nr 126 und 128	Bornheim-Brenig
1	036	Hohlenberg	Brenig	Grünfläche Ecke Hohlenberg / Klippe	Bornheim-Brenig
1	037	Klippe	Brenig	Grünfläche Ecke Hohlenberg / Klippe	Bornheim-Brenig
1	042	Kummenberg	Brenig	Mietwohnung	Bornheim-Brenig
1	032	Ploon	Brenig	Grünfläche neben Vinkelgasse Nr 3	Bornheim-Brenig
1	041	Ploon 16-18	Brenig	Kindergarten	Bornheim-Brenig
1	038	Schornsberg	Brenig	Grünfläche Ecke Schornberg / Heimerzheimer Str. (neben Wasserturm)	Bornheim-Brenig
1	039	Schornsberg	Brenig	Grünfläche Ecke Schornberg Nr 31/ Heimerzheimer Str.	Bornheim-Brenig
1	040	Schornsberg 2	Brenig	Feuerwehrgerätehaus / Mietwohnung	Bornheim-Brenig
1	033	Vinkelgasse	Brenig	Grünfläche neben Vinkelgasse Nr 3	Bornheim-Brenig
1	044	Albertus-Magnus-Str. 20-22	Dersdorf	Kindergarten / Gemeinschaftsräume	Bornheim-Brenig
1	045	Dürerstraße	Dersdorf	Mietwohnung	Bornheim-Brenig
1	043	Dürerstraße 48	Dersdorf	Feuerwehrgerätehaus	Bornheim-Brenig
2	072	Burgwiesenweg 2	Hemmerich	Kindergarten	Kardorf-Hemmerich
2	063	Jennerstraße	Hemmerich	Grünfläche Ecke Jennerstraße / Kreuzbergstraße	Kardorf-Hemmerich
2	071	Jennerstraße	Hemmerich	Kita	Kardorf-Hemmerich
2	064	Kreuzbergstraße	Hemmerich	Grünfläche Ecke Jennerstraße / Kreuzbergstraße	Kardorf-Hemmerich
2	070	Kreuzbergstraße 2	Hemmerich	KiTa / Gemeinschaftsräume	Kardorf-Hemmerich
2	066	Maaßenstraße	Hemmerich	Grünfläche u. Spielplatz zwischen Rösberger Str 40 und 52	Kardorf-Hemmerich
2	065	Rösberger Straße	Hemmerich	Grünfläche u. Spielplatz zwischen Rösberger Str 40 und 52	Kardorf-Hemmerich
2	068	Waasemstraße	Hemmerich	Grünfläche Ecke Waasemstraße / Zweigrabenweg	Kardorf-Hemmerich
2	069	Waasemstraße 3a	Hemmerich	Feuerwehrgerätehaus	Kardorf-Hemmerich

2	067	Zweigrabenweg	Hemmerich	Grünfläche Ecke Waasemstraße / Zweigrabenweg	Kardorf-Hemmerich
3	132	Alfterer Weg	Hersel	Notunterkunft Containeranlage Allerstraße 15	Hersel
3	131	Allerstraße 15	Hersel	Notunterkunft Containeranlage Allerstraße 15	Hersel
3	120	Bayerstraße	Hersel	zwischen Nr. 11 und 15	Hersel
3	126	Donaustraße	Hersel	Grünfläche Kreuzung Donaustr / Rheindorfer Str.	Hersel
3	129	Fabriweg	Hersel	Parkplatz zwischen Nr. 164 und 172	Hersel
3	121	Gartenstraße	Hersel	Grünfläche gegenüber Nr. 8	Hersel
3	124	Gartenstraße	Hersel	Grünfläche Kreuzung Gartenstr / Moselstr	Hersel
3	122	Gillesweg	Hersel	Grünfläche gegenüber Nr. 8	Hersel
3	123	Moselstraße	Hersel	Grünfläche Kreuzung Gartenstr / Moselstr	Hersel
3	125	Rheindorfer Straße	Hersel	Grünfläche Kreuzung Donaustr / Rheindorfer Str.	Hersel
3	128	Rheinstraße	Hersel	Parkplatz zwischen Nr. 164 und 172	Hersel
3	130	Rheinstraße 117-119	Hersel	Feuerwehrgerätehaus / Mietwohnungen	Hersel
3	127	Ruhrstraße	Hersel	Kinderspielplatz neben Nr. 19	Hersel
2	062	Arnoldstraße	Kardorf	Spielplatz neben Nr 10	Kardorf-Hemmerich
2	055	Lindenstraße	Kardorf	Grünfläche rechts neben Nr 151	Kardorf-Hemmerich
2	057	Lindenstraße	Kardorf	Grünfläche Ecke Lindenstraße/Travenstraße	Kardorf-Hemmerich
2	060	Lindenstraße	Kardorf	Grünfläche + Spielplatz Ecke Lindenstraße / Schulstraße	Kardorf-Hemmerich
2	056	Mühlenfeld	Kardorf	Grünfläche neben Lindenstraße 78/Mühlenfeld	Kardorf-Hemmerich
2	061	Schelmenpfad	Kardorf	Spielplatz neben Nr 10	Kardorf-Hemmerich
2	059	Schulstraße	Kardorf	Grünfläche + Spielplatz Ecke Lindenstraße / Schulstraße	Kardorf-Hemmerich
2	058	Travenstraße	Kardorf	Grünfläche Ecke Lindenstraße/Travenstraße	Kardorf-Hemmerich
2	087	Beethovenstraße 15	Merten	Notunterkunft	Merten
2	081	Ferdinand-Rott-Straße	Merten	Grünfläche rechts neben Nr 30	Merten
2	082	Ferdinand-Rott-Straße	Merten	Grünfläche neben Nr 6	Merten
2	086	Kapellenstraße 4	Merten	Kapelle	Merten
2	083	Kirchstraße	Merten	Grünfläche neben Nr 6	Merten
2	085	Talstraße 30	Merten	Feuerwehrgerätehaus	Merten
2	084	Weiherstraße	Merten	Spielplatz neben Nr 20	Merten
3	107	Adenauerallee	Roisdorf	Grünfläche neben Parkplatz Rathausstr.	Roisdorf

3	111	Adenauerallee	Roisdorf	Grünfläche gegenüber Rathaus-Parkplatz	Roisdorf
3	116	Alter Weiher 2	Roisdorf	Volkshochschule / Verwaltungsgebäude / Rettungswache	Roisdorf
3	099	Annastraße	Roisdorf	Kinderspielplatz gegenüber Schußgasse Nr. 34	Roisdorf
3	101	Bonner Straße	Roisdorf	Grünfläche an Kreuzung Siegesstr / Bonner Straße	Roisdorf
3	104	Bonner Straße	Roisdorf	Kindertagesstätte Rathausstr. 7	Roisdorf
3	106	Bonner Straße	Roisdorf	Grünfläche neben Parkplatz Rathausstr.	Roisdorf
3	108	Bonner Straße	Roisdorf	Grünfläche zwischen Bonnerstr. Nr. 73 und Parkplatz	Roisdorf
3	110	Bonner Straße	Roisdorf	Grünfläche gegenüber Rathaus-Parkplatz	Roisdorf
3	119	Brunnenstraße 53a	Roisdorf	Brunnenstraße 53a	Roisdorf
3	112	Ehrental	Roisdorf	Ehrenmal neben Ehrental Nr. 1	Roisdorf
3	114	Koblenzer Straße	Roisdorf	Grünfläche Kreuzung Herseler Str / Koblenzer Str	Roisdorf
3	113	Lindenberg	Roisdorf	Ehrenmal neben Ehrental Nr. 1	Roisdorf
3	119a	Maarpfad 27	Roisdorf	Kindertagesstätte Maarpfad 27	Roisdorf
3	105	Rathausstraße	Roisdorf	Grünfläche neben Parkplatz Rathausstr.	Roisdorf
3	109	Rathausstraße	Roisdorf	Grünfläche zwischen Bonnerstr. Nr. 73 und Parkplatz	Roisdorf
3	103	Rathausstraße	Roisdorf	Kindertagesstätte Rathausstr. 7	Roisdorf
3	115	Rosental 3	Roisdorf	Rosental 3	Roisdorf
3	100	Schußgasse	Roisdorf	Kinderspielplatz gegenüber Schußgasse Nr. 34	Roisdorf
3	118	Siefenfeldchen 182-184	Roisdorf	Siefenfeldchen 182-184 (Verwaltung/Notunterkunft)	Roisdorf
3	102	Siegesstraße	Roisdorf	Grünfläche an Kreuzung Siegesstr / Bonner Straße	Roisdorf
3	117	Siegesstraße 2	Roisdorf	Feuerwehrgerätehaus	Roisdorf
2	078	Fürchespfad	Rösberg	Grünfläche vor Sportheim und Wasserturm	Rösberg
2	074	Markusstraße	Rösberg	Ehrenmal Ecke Markusstraße / Proffgasse	Rösberg
2	073	Metternicher Straße	Rösberg	Sportplatz	Rösberg
2	076	Metternicher Straße	Rösberg	Grünfläche Ecke Theisenkreuzweg / Metternicher Str	Rösberg
2	075	Proffgasse	Rösberg	Ehrenmal Ecke Markusstraße / Proffgasse	Rösberg
2	077	Theisenkreuzweg	Rösberg	Grünfläche Ecke Theisenkreuzweg / Metternicher Str	Rösberg
2	079	Theisenkreuzweg	Rösberg	Grünfläche Ecke Theisenkreuzweg / Fürchespfad	Rösberg
2	080	Weberstraße 19	Rösberg	Feuerwehrgerätehaus	Rösberg
4	149	Berner Straße	Sechtem	Spielplatz zwischen Nr 6 und 10	Sechtem

4	154	Berner Straße	Sechtem	Grünfläche Kreuzung Straßburger Str / Berner Str	Sechtem
4	161	Eupener Straße 6	Sechtem	Unterkunft	Sechtem
4	160	Kämpchenweg 34	Sechtem	Unterkunft	Sechtem
4	159	Keldenicher Str. 20-24	Sechtem	Unterkunft Containeranlage Keldenicher Str. 20-24	Sechtem
4	150	Krausbitzchen	Sechtem	Spielplatz Kreuzung Krausbitzchen / Kronprinzenstr	Sechtem
4	151	Kronprinzenstraße	Sechtem	Spielplatz Kreuzung Krausbitzchen / Kronprinzenstr	Sechtem
4	152	Kronprinzenstraße/Jakobstraße	Sechtem	Grünfläche Kreuzung Naumburger Str / Krausbitzchen	Sechtem
4	158	Ottostraße	Sechtem	Grünfläche K 60n	Sechtem
4	153	Straßburger Straße	Sechtem	Grünfläche Kreuzung Straßburger Str / Berner Str	Sechtem
4	156	Straßburger Straße 4a	Sechtem	Feuerwehrgerätehaus Nr. 4a	Sechtem
4	155	Wendelinusstraße	Sechtem	Grünfläche gegenüber Nr 34 bis 40	Sechtem
4	157	Wolfsgasse	Sechtem	Kindergarten Nr. 38 b	Sechtem
3	134	Aggerstraße	Uedorf	Spielplatz gegenüber Nr. 21	Uedorf
3	135	Heisterbacher Straße	Uedorf	Grünfläche neben Nr 243	Uedorf
3	136	Heisterbacher Straße 173	Uedorf	Feuerwehrgerätehaus	Uedorf
2	098	Ackerweg 17	Walberberg	Notunterkunft Ackerweg 17	Walberberg
2	088	Albertstraße	Walberberg	Grünfläche zwischen Nr 20 und 30/32	Walberberg
2	096	Ballenpfad	Walberberg	Kindergarten Margaretenstr. 10	Walberberg
2	089	Frongasse	Walberberg	Bolzplatz + Spielplatz	Walberberg
2	094	Hauptstraße 82	Walberberg	Feuerwehrgerätehaus	Walberberg
2	092	Im König	Walberberg	Spielplatz neben der Kindertagesstätte	Walberberg
2	093	Kapitelweg	Walberberg	Spielplatz neben der Kindertagesstätte	Walberberg
2	097	Kapitelweg	Walberberg	Kindergarten Margaretenstr. 10	Walberberg
2	090	Kitzburger Straße	Walberberg	Bolzplatz + Spielplatz	Walberberg
2	095	Margaretenstraße 10	Walberberg	Kindergarten	Walberberg
2	091	Margarethenstraße	Walberberg	Spielplatz neben der Kindertagesstätte	Walberberg
1	054	Feldchenweg 33, 36, 38	Waldorf	Unterkunft	Waldorf
1	050	Heerweg	Waldorf	Spielplatz Ecke Nelkenstraße / Heerweg	Waldorf
1	053	Hostertstraße 5	Waldorf	Feuerwehrgerätehaus	Waldorf
1	053a	Hostertstraße 7	Waldorf	Feuerwehrgerätehaus Erweiterung	Waldorf

1	047	Lilienstraße	Waldorf	Grünfläche zwischen Nr 20 und 28	Waldorf
1	048	Mittelstraße	Waldorf	Grünfläche zwischen Nr 9 und 11	Waldorf
1	049	Nelkenstraße	Waldorf	Spielplatz Ecke Nelkenstraße / Heerweg	Waldorf
1	051	Sandstraße	Waldorf	Grünfläche von Nr. 86 bis Nr. 100/Schulparkplatz	Waldorf
1	052	Schmiedegasse	Waldorf	Spielplatz neben Sparkasse	Waldorf
3	137	Alemannenweg	Widdig	Spielplatz neben Nr. 36	Widdig
3	144	Alemannenweg	Widdig	Grünflächen links und rechts neben Nr 3	Widdig
3	140	Cheruskerstraße	Widdig	Grünfläche gegenüber Lichtweg Nr 10	Widdig
3	142	Cheruskerstraße	Widdig	Grünfläche neben Cheruskerstraße Nr 30	Widdig
3	139	Karolingerstraße	Widdig	Grünfläche gegenüber Lichtweg Nr 10	Widdig
3	141	Karolingerstraße	Widdig	Grünfläche neben Cheruskerstraße Nr 30	Widdig
3	143	Lichtweg	Widdig	am Eingang Sportplatz	Widdig
3	148	Römerstraße	Widdig	Kindergarten Römerstraße 5a	Widdig
3	145	Römerstraße 67	Widdig	Feuerwehrgerätehaus	Widdig
3	147	Römerstraße-Stichstraße	Widdig	Brachfläche neben Nr. 7	Widdig
3	146	Teutonenstraße 4	Widdig	Sportheim	Widdig
3	138	Wikingerstraße	Widdig	Spielplatz gegenüber Nr. 28	Widdig

Anfrage SDP - lfd. Nr. 32:

Betriebsaufwand Planung Abt 7.1 **Entwurf** **HH 23-24** Stand 20.04.2022

PSP 1.09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung					
Produkt	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
Bo 05 Bornheim Kalkstraße (WA, B-Plan)					
Bo 17 Bornheim Ohrbachstraße (WA, Investorenplanung)					
Bo 24 Bornheim Hexenweg (WA, B-Plan)					
Bo 26 Bornheim Rampen L 192 / K 42 (Straßenplanung)					
Bo 27 Bornheim Hellenkreuz (Gemeinbedarf, WA)					
Ro 09 Roisdorf Oberdorfer Weg (Straßenbebauungsplan)					
Ro 17 Roisdorf EKZ Bonner Straße (SO Einzelhandel, tw. Investorenplanung)					
Ro 21 Roisdorf DB, Vorplatz, (Mobilstation, B&R, Bürgerwerkstatt)					
Ro 23 Roisdorf Fuhrweg/Maarpfad (WA, Investorenplanung)					
Se 21 Sechtem Ost (WA, L 190 n)					
Se 23 Sechtem Neubau K 33 n (Straßenplanung)					
NN Walberberg Dominkanerstraße (WA, Grün, Bachlauf)					
Me 07 Merten Talstraße (WA)					
Me 18 Merten Händelstraße (WA, Schule, Stadt und Investorenplanung)					
Me 17 Merten Offenbachstraße (Straßenplanung)					
Rb 02 Rösberg (MI, Kita, Discounter, Investorenplanung)					
Hm 02 Hemmerich Feuerwehr (Gemeinbedarf)					
NN Waldorf Guter-Hirt-Pfad (WA/MI)					
He 09 Hersel Bahnhof (MI, B&R)					
He 25 + He 26 Hersel Roisdorfer Straße (GE + Einzelhandel)					
He 14 Hersel Umgehung Hersel Süd (Straße + GE)					
Bebauungspläne allgemein (Änderungen, Neuaufstellungen)					
Merten z.B. Me 15.1, Kardorf z.B. Aeltersgasse Widdig z.B. Nettomarkt, Hersel z.B. Weingarten					
Summe Bebauungsplanung	**285.000**	**305.000**	**305.000**	**300.000**	**300.000**

Teilflächennutzungsplan Windenergie	**30.000**	**15.000**			
Flächennutzungsplanung (FNP Änderungen)	**20.000**	**20.000**	**30.000**	**40.000**	**50.000**
Neuaufstellung Regionalplan der BR Köln	5.000	5.000	5.000		
Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Bornheim (Fortschreibung)	25.000	25.000			
Radverkehrskonzept Bornheim (Fortschreibung und Umsetzung)	10.000	10.000	30.000		
Radpendlerroute Bornheim-Alfter-Bonn und Erweiterung Nord	20.000	20.000	20.000		
Rahmenplanungen, Gutachten, Konzepte u.a. : - Handlungskonzepte, Klimaanpassung, Freiraumplanung - Gutachten, Straße, ÖPNV, Radverkehr	20.000	20.000	40.000	100.000	100.000
Summe Städtebauliche Planungen	**80.000**	**80.000**	**95.000**	**100.000**	**100.000**
Zeichentechniker, Vermesser, extern	**25.000**	**30.000**	**30.000**	**35.000**	**35.000**
524901 Planungs- und Gutachteraufwand	**440.000**	**450.000**	**460.000**	**475.000**	**485.000**

PSP 1.09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung	**440.000**	**450.000**	**460.000**	**475.000**	**485.000**

Anfrage UWG - lfd. Nr. 1 und
Antrag UWG - lfd. Nr. 9:

Obj.Nr.	Ortsteil	Straße Hs-Nr.:	Bezeichnung Hauptnutzung	Ange-mietet	Nutzung	BGF [m²]	Kaltmiete/ Monat [€]	Nebenk / Monat [€]
001	Kardorf	Schulstraße 8	KiTa St. Joseph		KiTa	1.350		
002	Sechtem	Brachstraße 4	KiTa Die Rübe		KiTa	224		
003	Sechtem	Brachstraße 6	KiTa Klapperschuh		KiTa	631		
004	Brenig	Ploon 16-18	KiTa Raupe		KiTa	742		
005	Dersdorf	Alb.-Magnus-Str. 20-22	KiTa Grashüpfer		KiTa	396		
006	Roisdorf	Friedrichstraße 3 b	KiTa Lummerland		KiTa	630		
007	Roisdorf	Klarenhofstraße 1	KiTa Das Baumhaus	x	KiTa	203	1.255	263
008	Bornheim	Knippstraße 7	KiTa Haus Regenbogen	x	KiTa	1.402	11.989	1.272
009	Bornheim	Königstraße 31	KiTa Windrad		KiTa	1.193		
010	Walberberg	Margaretenstraße 10	KiTa Sonnenblume		KiTa	1.099		
012	Waldorf	Sandstraße 98	KiTa Flora		KiTa	901		
013	Widdig	Römerstraße 5a	KiTa Widdig		KiTa	1.248		
014	Sechtem	Wolfsgasse 38 b	KiTa Wolfsburg		KiTa	632		
015	Hemmerich	Burgwiesenweg 2	KiTa Burgwiese	x	KiTa	468	0	650
016	Roisdorf	Rathausstr. 2	Stadtverwaltung		Verwaltung	6.836		
017	Brenig	Schornsberg 2	Löschgruppe Brenig		Feuerwehr	269		
018	Dersdorf	Dürerstraße 48	Löschgruppe Dersdorf		Feuerwehr	155		
019	Hersel	Rheinstraße 117, 119	Löschgruppe Hersel		Feuerwehr / Miete	699		
020	Hemmerich	Waasemstraße 3	Löschgruppe Hemmerich		Feuerwehr	124		
021	Merten	Talstraße 30	Löschgruppe Merten		Feuerwehr	406		
022	Rösberg	Weberstraße 17	Löschgruppe Rösberg		Feuerwehr	152		
023	Roisdorf	Siegesstraße 2	Löschgruppe Roisdorf		Feuerwehr	468		
024	Sechtem	Straßburger 4a	Löschgruppe Sechtem		Feuerwehr	458		
025	Uedorf	Heisterbacher Straße 173	Löschgruppe Uedorf		Feuerwehr	38		
026	Waldorf	Hostertstraße 5	Löschgruppe Waldorf		Feuerwehr	414		
027	Walberberg	Hauptstraße 82	Löschgruppe Walberberg		Feuerwehr	297		

028	Widdig	Römerstraße 67	Löschgruppe Widdig		Feuerwehr	71		
029	Bornheim	Königstraße 31	Löschgruppe Bornheim		Feuerwehr	868		
030	Roisdorf	Alter Weiher 2	VHS		Verwaltung	1.048		
031	Sechtem	Kaiserstraße 23	Geschwister-Scholl-Haus		Gemeinschaftsr. / Miete	626		
039	Roisdorf	Adenauerallee 50	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium		Schule	12.028		
040	Bornheim	Goethestraße 1	Europaschule		Schule	23.317		
041	Merten	Beethovenstraße 57	Heinrich-Böll-Gesamtschule u. GS Merten		Schule	12.461		
042	Waldorf	Sandstraße 100	Nikolaus-Schule		Schule	4.735		
043	Merten	xxx	Heinrich-Böll-Gesamtschule (in Planung)		Schule	0		
044	Bornheim	Wallrafstraße 1	Johann-Wallraf-Schule		Schule	6.364		
045	Sechtem	Tränkerhofstraße 12	Wendelinus-Schule		Schule	3.173		
046	Hersel	Rheinstraße 166	Herseler-Werth-Schule		Schule	4.069		
047	Roisdorf	Friedrichstraße 3, 3a	Sebastian-Schule		Schule	4.210		
048	Walberberg	Walburgisstraße 11-13	Thomas-von-Quentel-Schule		Schule	2.659		
049	Rösberg	Weberstraße 19	Markus-Schule		Schule	2.296		
050	Uedorf	Heisterbacher Straße 175	Verbundschule Bornheim		Schule	3.201		
051	Bornheim	Am Ühlchen 19	Wohnunterkunft Am Ühlchen		Notunterkunft	114		
054	Bornheim	Rilkestraße 7	KiTa Rilkestraße		KiTa	1.946		
055	Roisdorf	Rathausstraße 7	KiTa Rathausstrasse 7	x	KiTa	310	1.951	
056	Brenig	Kummenberg 30	KiTa Pusteblume		KiTa	423		
060	Hersel	Allerstraße 15-17	KiTa Allerstraße		KiTa und Notunterkunft	748		
061	Waldorf	Feldchenweg 34-38	Wohnunterkunft Feldchenweg		Notunterkunft	1.415		
062	Bornheim	Goethestraße 1a	NU Goethestraße Container		Musikschule	335		
064	Hemmerich	Jennerstraße 61	KiTa Hemmerich Jennerstr.		KiTa	244		
065	Sechtem	Keldenicher Straße 20-24	Wohnunterkunft Keldenicher Str.		Notunterkunft	1.122		
070	Walberberg	Ackerweg 17	Wohnunterkunft Ackerweg		Notunterkunft	668		
072	Sechtem	Eupener Straße 6	Wohnunterkunft Eupener Str.		Notunterkunft	592		
073	Bornheim	Sechtemer Weg 79	Wohnunterkunft Sechtemer Weg		Notunterkunft	1.020		
087	Sechtem	Kämpchenweg 34	Wohnunterkunft Kämpchenweg 34	x	Notunterkunft	224	1.175	340
088	Hemmerich	Maaßenstraße 11	Wohnunterkunft Maaßenstr. 11	x	Notunterkunft	149	1.470	563
094	Waldorf	Donnerbachweg 15a	Wohnunterkunft Donnerbachweg 15		Notunterkunft	427		
095	Bornheim	Zehnhoffstraße 7	Wohnunterkunft Zehnhoffstr. 7		Notunterkunft	455		
096	Roisdorf	Siefenfeldchen 182/184	Stadtverwaltung Tiefbauamt	x	Verwaltung	373	1.935	620

097	Roisdorf	Brunnenallee 31 / Friedrichstraße 2	Stadtverwaltung Jugendamt	x	Verwaltung	1.714	18.454	4.620
098	Bornheim	Königstraße 25	Stadtverwaltung Umweltamt	x	Verwaltung	208	2.040	303
099	Bornheim	Servatiusweg 19-23	Stadtverwaltung-Fraktionen+ Bücherei	x	Verwaltung	654	5.426	1.741
100	Roisdorf	Fußkreuzweg 1	Stadtteilbüro	x	Sozial	85	0	77
120	Roisdorf		Aussichtsturm Botzdorf		Sonstige	16		
121	Roisdorf	Brunnenstraße 53a	Keine Nutzung		Nicht in Nutzung	100		
122	Hersel	Rheinstraße 201	Rheinhalle		Sonstige	1.895		
123	Merten	Kapellenstraße 4	Mariannen-Kapelle		Sonstige	31		
124	Rösberg	Fürchespfad	Sportlerheim Rösberg		Sonstige	127		
125	Widdig	Teutonenstraße (8?)	Sportlerheim Widdig		Sport	83		
126	Bornheim	Walbottstraße	Villa Rustica		Sonstige	85		
127	Widdig	Römerstraße	Bootsschuppen Feuerwehr		Feuerwehr	64		
129	Hemmerich	Kreuzbergstraße 2	KiTa / Gemeinschaftsräume		Gemeinschaftsräume/KiTa	761		
130	Merten	Matthias-Dickhoff-Weg	Krankenhilfe Merten		Wohnen - Miete	150		
131	Roisdorf	Rosental 3	Getränkemarkt		Sonstige	2.281		
132	Roisdorf	Siegesstraße 28	Wohnunterkunft Siegesstr. 28		Notunterkunft	398		
133	Bornheim	Secundastr.	Garage Sportplatz		Sport	44		
134	Dersdorf	Albertus-Magnus-Straße 18	Wohnunterk. Alb.-Magnus-Str. 18	x	Notunterkunft	63	300	100
136	Bornheim	Hexenweg 2	Märchenwald		KiTa	1.483		
137	Roisdorf	Maarpfad 27	Kita Maarpfad		KiTa	866		
140	Hemmerich	Zweigrabenweg	Freitzeitverein Hemmerich		Vereinsnutzung	600		
143	Merten	xxx	KiTa ME 16 (im Bau)		KiTa	0		
144	Bornheim	Burgstraße 51	Burg Bornheim - Torburg	x	Sozial	480	0	700
145	Kardorf	Auf dem Knickert - in Pla-nung	Technisches Rathaus	x	Verwaltung	1.900	28.905	5.225
147	Bornheim	Hexenweg	Wohnunterkunft (in Planung)		Sozial	0		
						127.216	74.900	16.473

Antrag CDU - lfd. Nr. 4:

Obj. Nr.	Ortsteil	Straße Hs-Nr.:	Bezeichnung Hauptnutzung	Nutzung	Laufzeit / Nutzung bis	Laufzeitverlängerung möglich
007	Roisdorf	Klarenhofstraße 1	KiTa Das Baumhaus	KiTa	31.08.2024	Vertrag wurde durch Vermieter gekündigt. Neuer Vertrag wird angestrebt.
008	Bornheim	Knippstraße 7	KiTa Haus Regenbogen	KiTa	01.01.2027	alle 5 Jahre
015	Hemmerich	Burgwiesenweg 2	KiTa Burgwiese	KiTa	Unbefristet	Ja
055	Roisdorf	Rathausstraße 7	KiTa Rathausstraße 7	KiTa	Unbefristet	Ja
087	Sechtem	Kämpchenweg 34	Wohnunterkunft Kämpchenweg 34	Notunterkunft	14.07.2027	Ja 3 Jahre
088	Hemmerich	Maaßenstraße 11	Wohnunterkunft Maaßenstr. 11	Notunterkunft	31.05.2023	muss neu verhandelt werden
096	Roisdorf	Siefenfeldchen 182/184	Stadtverwaltung Tiefbauamt	Verwaltung	14.04.2024	Soll nicht mehr verlängert werden.
097	Roisdorf	Brunnenallee 31 / Friedrichstraße 2	Stadtverwaltung Jugendamt	Verwaltung	Verschieden	**Friedrichstr. 2:** Unbefristet, Kündigung: 12 Monate zum Jahresende **Brunnenallee 31 (1. OG)**: läuft bis 31.12.2024; Verlängerung möglich spätestens 12 Monate vor Vertragsende um 5 Jahre **Brunnenallee 31 (2.OG)**: läuft bis 31.05.2027; Verlängerung möglich spätestens bis 30.11.2026 um 5 Jahre **Brunnenallee 31a (1.OG)**: läuft bis 30.06.2027; Verlängerung möglich bis 31.01.2027 um 5 Jahre **Brunnenallee 31 a (EG re)**: läuft bis 31.12.2025; Verlängerung möglich bis 30.06.2025 um 5 Jahre **Brunnenallee 31a (EG li):** unbefristet; Kündigungsfrist 12 Monate zum 30.06. **Grundsätzlich werden die Laufzeiten schrittweise angeglichen.**
098	Bornheim	Königstraße 25	Stadtverwaltung Umweltamt	Verwaltung	31.08.2026	Soll nicht mehr verlängert werden.
099	Bornheim	Servatiusweg 19-23	Stadtverwaltung-Fraktionen+Bücherei	Verwaltung	31.03.2025	Ja

100	Roisdorf	Fußkreuzweg 1	Stadtteilbüro	Sozial	Unbefristet	
134	Dersdorf	Alb.-Magnus-Str. 18	Wohnunterkunft Alb.-Magnus-Str. 18	Notunterkunft	31.10.2023	muss neu verhandelt werden
144	Bornheim	Burgstraße 51	Burg Bornheim - Torburg	Sozial	Unbefristet	
145	Kardorf	Auf dem Knickert - in Planung	Technisches Rathaus	Verwaltung	31.12.2027	Ja, 2 x 2 Jahre

TOP

Ö 5

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.03.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	659/2022-7
Stand	06.03.2023

Betreff Bebauungsplan Ro 07 "An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss; Offenlagebeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt:

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet umfasst einen Teilabschnitt der RadPendlerRoute im Bereich zwischen Heilgersstraße und Adenauerallee/ Freiherr-vom-Stein-Straße. Ziel ist die Realisierung eines Teilabschnittes der RadPendlerRoute. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt,
2. gemäß § 13a (3) BauGB bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Abteilung 7.1 Stadtplanung, über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dazu äußern kann,
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ einschließlich des vorliegenden Textteils sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ befindet sich in der Ortschaft Bornheim und umfasst eine Fläche zwischen der Stadtbahnlinie 18, der Heilgersstraße, Alfterer-Bornheimer Bach und der Adenauerallee/ Freiherr-vom-Stein-Straße mit einer Größe von insgesamt 5.770 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet überwiegend als Grünfläche dargestellt. Teilbereiche sind als Fläche für Bahnanlagen und Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 101 C in der Ortschaft Roisdorf aus dem Jahre 1974. In diesem Bebauungsplan sind für das Plangebiet überwiegend öffentliche sowie private Grünflächen festgesetzt sowie Flächen für die Wasserwirtschaft und Fläche für Bahnanlagen.

Innerhalb des Plangebietes soll in einem Mindestabstand von 5 m zur Böschungskante des

Alfterer-Bornheimer Baches ein Teilstück der von Bornheim über Alfter nach Bonn geplanten RadPendlerRoute realisiert werden.

Im Norden schließt der Radweg an den bestehende Fuß- und Radwegeverbindung an der Haltestelle Bornheim Rathaus sowie an die Unterführung zur Adenauerallee, an der das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium sowie das Rathaus liegen, an.
Im Süden endet das Plangebiet an der Heilgersstraße. Hier quert die Pendlerroute die Heilgersstraße und setzt den Verlauf auf der westlichen Seite des Bachlaufs fort. Der Ausbau in diesem Abschnitt der Pendlerroute ist bereits terminiert.

Im Bereich des Plangebietes Ro 07 soll die RadPendlerRoute in einer Breite von 3,0 m als reiner Radweg gebaut werden. Fußgängerverkehre finden wie bereits bisher auf dem vorhandenen Weg auf der gegenüberliegenden Seite des Baches statt. Um den Radweg incl. Bankett und Versickerungsmulde für das Niederschlagswasser bauen zu können, wird im Bebauungsplan eine 5,0 m breite Fläche als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Radweg festgesetzt. Die restlichen Flächen sollen bis auf den bestehenden Fußweg „An der Wolfsburg“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Das geplante Teilstück der Pendlerroute ist bislang noch nicht befahrbar und dient als wichtige Verbindung und Lückenschluss für eine durchgängige Befahrbarkeit der Gesamtroute.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Bebauungsplan 101 C für den Bau der Radpendlerroute in diesem Bereich überplant werden.

Die für den Bau des Radweges benötigten Flächen befinden sich zum überwiegenden Teil im Eigentum der Stadt Bornheim. Bei den Grundstücken mit den Flurstücks-Nrn. 1150, 1152 und 1396 ist jedoch noch Grunderwerb erforderlich. Diese befinden sich im Eigentum eines einzelnen Eigentümers, mit dem noch keine Einigung über eine Veräußerung erzielt werden konnte. Die Verhandlungen gestalten sich schwierig und sind mit verantwortlich für eine zeitliche Verzögerung des ursprünglich geplanten Baubeginns. Sofern keine Einigung mit dem Eigentümer erzielt werden kann, dient der Bebauungsplan als rechtliche Grundlage um nach dem BauGB gemäß § 85 ff einen Zugriff auf die Grundstücke zu ermöglichen.

Ein Ausweichen auf die andere Bachseite ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich.

Der Bebauungsplan Ro 07 soll auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen. Trotzdem sind die relevanten Umweltbelange berücksichtigt worden. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung (ASP II) wurde für die gesamte Strecke der Radpendlerroute auf Bornheimer und Alfterer Stadtgebiet durchgeführt. Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden (s. Anlage 5: Artenschutzrechtliche Untersuchung ASP II).
Gemäß § 13a (3) BauGB kann im beschleunigten Verfahren auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit wird in diesem Planverfahren Gebrauch gemacht. Stattdessen findet eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung innerhalb einer Frist von vier Wochen statt. Nach Auswertung der eingegangenen Äußerungen aus der Unterrichtung soll im Anschluss direkt die Offenlage des Bebauungsplanes erfolgen. Die Offenlage des Bebauungsplanes wird gesondert zur Unterrichtung erneut bekannt gemacht.

Wie auch bei den übrigen Bauabschnitten der Radpendlerroute wird auch für diesen Teilbereich im Rahmen der späteren Umsetzung der Baumaßnahme eine Bürgerinformationsveranstaltung für die interessierte Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Verfahren zur Unterrichtung und Offenlage werden 1.500,- Euro zur Durchführung veranschlagt. Diese Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.
Die Kosten für den Grunderwerb und den anschließenden Bau der RadPendlerRoute sind ebenfalls bereits im Haushalt berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☐ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☒ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☒ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Negative klimarelevante Auswirkungen durch die nur geringe Versiegelung der für den Radwegebau benötigten Flächen sind nicht zu erwarten. Hingegen sollen sich durch die Umsetzung der RadPendlerRoute, die durch ihr attraktives Angebot Pendler zum Umsteigen auf das klimafreundliche Verkehrsmittel Fahrrad bewegen kann , mittel- und langfristig durch CO2-Einsparungen positive Auswirkungen auf das Klima ergeben.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. B-Plan Ro 07 - Entwurf Offenlage
3. Textteil
4. Begründung
5. Artenschutzrechtliche Untersuchung (ASP II) **(nicht abgedruckt)**

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 07 „An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf

05

Stadt BORNHEIM
Der Bürgermeister

Stand: 02.02.2023

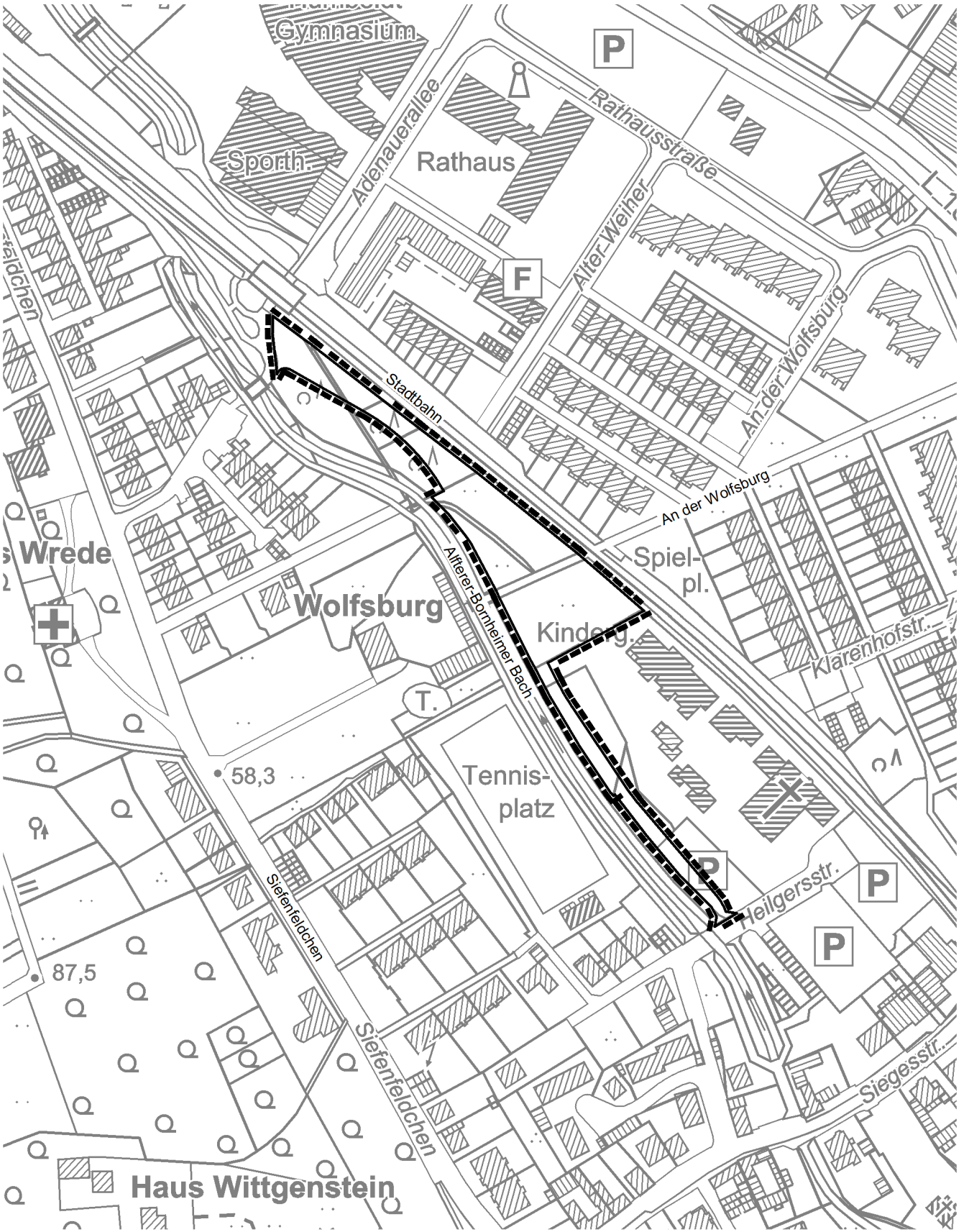

Datenlizenz Deutschland – NRW (2023)
Version 2.0 (www.gocdata.de/dl-de/by-2-0)

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

ÖBS

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m.§ 13 a Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom..... bis..... einschließlich zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 BauGB) ausgelegen.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am ..... als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis:
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

Für den Planentwurf

Dezernat II

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt

Bornheim, den

Amtsleiter

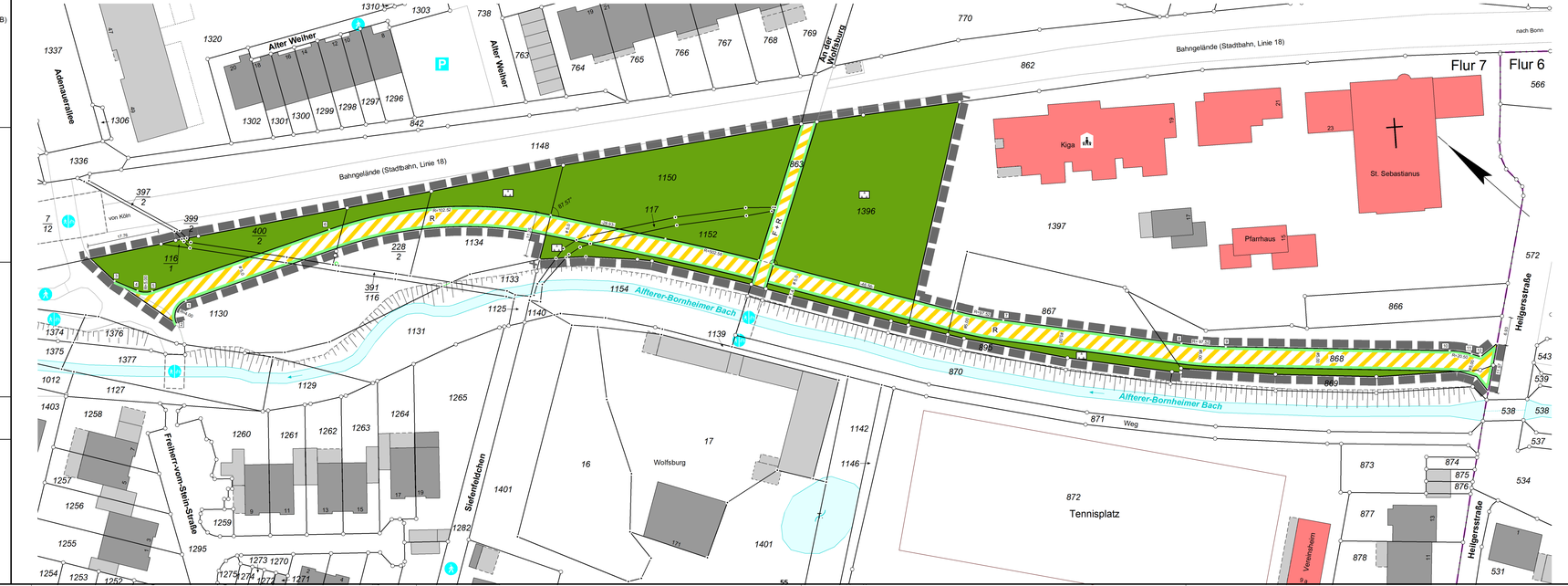

Nutzung · Bauweise · Begrenzungslinien

- Geltungsbereich
- öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung: Parkanlage
- Öffentliche Verkehrsfläche
  - Zweckbestimmung: F + R Fuß- und Radweg
  - R Radweg
- Straßenbegrenzungslinie
- 1 · 12 Punktnummer festgesetzter Punkte

Koordinaten lagemäßig festgesetzter Punkte
Lagebezug: ETRS89 / UTM D6

Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	32359127,490	5624662,174
2	32359121,735	5624659,981
3	32359119,592	5624678,592
4	32359121,519	5624672,781
5	32359123,804	5624670,002
6	32359164,118	5624647,214
7	32359257,134	5624507,459
8	32359281,819	5624470,664
9	32359288,450	5624461,893
10	32359324,201	5624419,768
11	32359327,165	5624415,135
12	32359328,141	5624413,033

Allgemeine Darstellung

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 7 vorhandene Bebauung
- # parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Januar 2023) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den .....

.....

Bebauungsplan Ro 07
„An der Wolfsburg"
in der Ortschaft Roisdorf

Gemarkung: Roisdorf · Flur: 7 · Maßstab 1:500

Stand: 23.02.2023

Rechtsgrundlagen:
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Bauhutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.S. 421)
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Ö 5

Bebauungsplan Ro 07 „An der Wolfsburg“

in der Ortschaft Roisdorf

Textteil
Hinweise und nachrichtliche Übernahme

Nachrichtliche Übernahme

(gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

Wasserschutzgebiet Wesseling-Urfeld

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld, Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln, vom 24.05.1994 einschließlich der 1. Änderung vom 04.02.1999 und der 2. Änderung vom 26.01.2005. Die Verordnung enthält umfangreiche Begriffsbestimmungen für „unverschmutztes“ und „gering verschmutztes“ Niederschlagswasser sowie modifizierte Schutzbestimmungen für die Zone III B.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld bzgl. der genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote in der Wasserschutzzone III B ist zu beachten.

Für die Befestigung des Weges ist versickerungsfähiges Pflaster (Ökopflaster) nicht zulässig.
Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis und ist nur unter versiegelten Flächen zulässig.

Hinweise

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Boden- und Wasserschutz

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz (Untere Wasserbehörde) anzuzeigen.

4. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren.

5. Baumschutz

Bei Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

6. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

7. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

8. Fachgutachten

Folgendes Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 07 hinzugezogen:

Artenschutzrechtliche Untersuchungen zu einer geplanten RadPendlerRoute in Bornheim und Alfter (ASP II), BfVTN Dr. Denz, Wachtberg, Stand: November 2018

Ö 5

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Ro 07

in der Ortschaft Roisdorf

Verfahren gemäß § 13a BauGB

Begründung zur Offenlage

gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Stand 27.02.2023

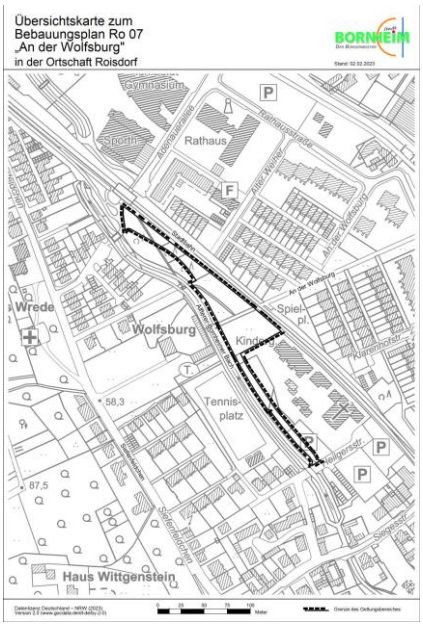

Inhaltsverzeichnis:

1.	**Ausgangssituation**	**3**
1.1	Lage des Plangebietes	3
1.2	Anlass der Planaufstellung	4
1.3	Grundlage des Verfahrens und Beschlusslage	**4**
2.	**Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne**	**5**
2.1	Regionalplan	5
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Bestehende verbindliche Bauleitpläne	5
2.4	Landschaftsplan	5
2.5	Denkmalpflege	5
2.6	Städtebauliche Situation	5
2.7	Immissionsschutz	6
3.	**Ziel und Zweck der Planung**	**6**
3.1	Städtebauliche Ziele	6
3.2	Städtebauliches Konzept	7
4.	**Bodenschutz**	**8**
5.	**Planinhalt und Festsetzungen**	**9**
5.1	Verkehrsflächen, Erschließung	9
5.2	Grünflächen	9
6.	**Hinweise**	**9**
7.	**Umsetzung des Bebauungsplanes**	**9**
8.	**Umweltbelange**	**10**
Artenschutz		11
Boden und Fläche		11
Wasser		12
Klima und Luft		12
Landschaft und Landschaftsbild		12
Mensch		12
Kultur- und sonstige Sachgüter		12
Wechselwirkungen		12
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser		12
Zusammenfassende Beurteilung der Umweltbelange		**13**
9.	**Fachgutachten**	**13**
10.	**Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft**	**13**
11.	**Städtebauliche Kennwerte**	**13**

1. Ausgangssituation

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Ro 07 liegt in der Bornheimer Ortschaft Roisdorf, in der Gemarkung Roisdorf, Flur 7. Der Geltungsbereich ist ca. 5770 m² groß und umfasst die Flurstücke 116/1, 391/116 (tlw.), 1130 (tlw.), 400/2 (tlw.), 228/2 (tlw.), 1150, 1152, 1396, 863, 117, 1397 (tlw.)m 867 (tlw.), 868 (tlw.) und 869 (tlw.)

Das Plangebiet lässt sich im Wesentlichen wie folgt abgrenzen:

- Im Norden durch die Stadtbahnlinie 18 und den Fußweg Freiherr-vom-Stein-Straße,
- im Osten durch die Stadtbahnlinie 18,
- im Süden durch ein mit Kindergarten und Kirche bebautes Grundstück und
- im Westen durch den Alfterer-Bornheimer Bach und dessen dazugehöriges Bachumfeld sowie durch Grünflächen, die zum Bachumfeld gehören.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der Übersichtskarte entnommen werden.

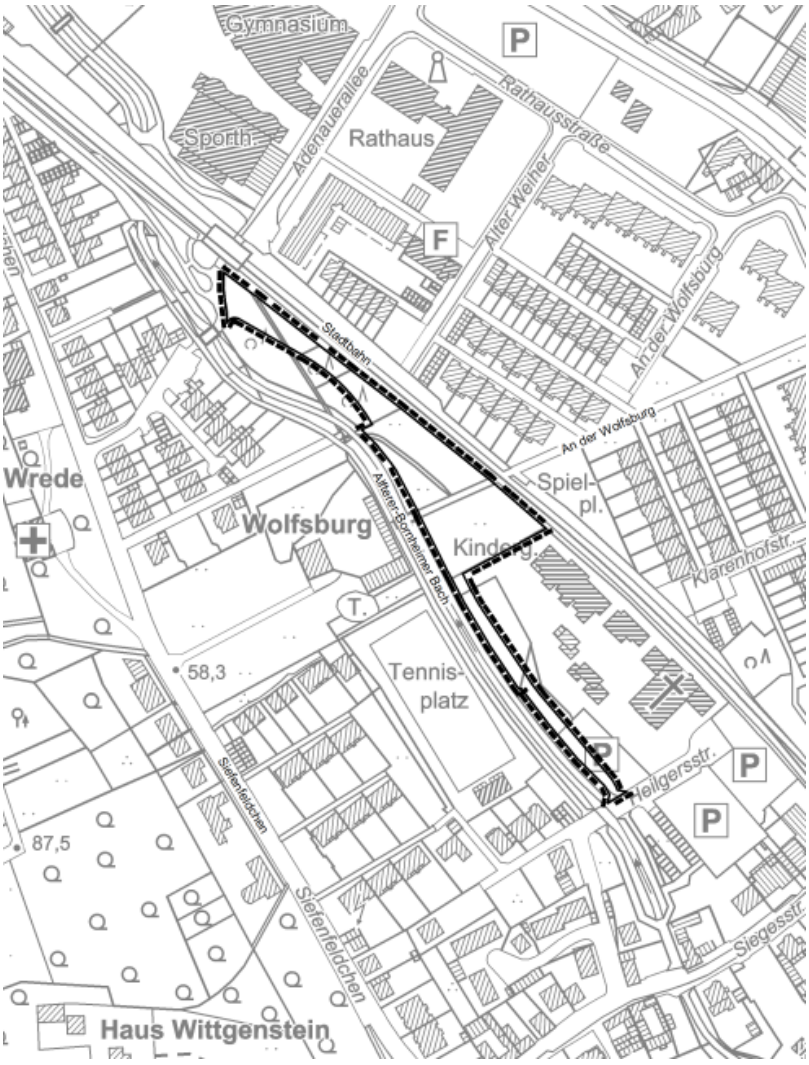

Auszug aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab

1.2 Anlass der Planaufstellung

Die Stadt Bornheim plant den Bau einer komfortablen Alltagsradwegeverbindung, die von Bornheim über Alfter nach Bonn führen soll (RadPendlerRoute) in einer Länge von insgesamt ca. 8 km. Der ca. 2.4 km lange Streckenabschnitt der Radpendlerroute in Bornheim quert die Ortslage Botzdorf und Roisdorf.

Die Strecke verläuft überwiegend parallel zur Köln-Bonner-Stadtbahnlinie 18 sowie zum Alfterer-Bornheimer Bach. Um eine qualitätsvolle Wegeverbindung für den radgebundenen Berufsverkehr zu schaffen, müssen die überwiegend vorhandenen Wege entlang der Stadtbahnlinie 18 auf bis zu 4,0 m ausgebaut und in der Dunkelheit beleuchtet werden.

Bereits im Jahr 2016 ist vom Rat der Stadt Bornheim die Umsetzung der RadPendlerRoute beschlossen worden. Auf dieser Grundlage wurde der Planungsprozess von der Stadt Bornheim weiter vorangebracht sowie der z.T. erforderliche Grunderwerb in verschiedenen Streckenabschnitten der Route getätigt. Seit Juni 2022 sind die ersten Bauabschnitte der Pendlerroute von der Stadtgrenze zu Alfter bis zur Heilgersstraße in der baulichen Umsetzung.

Die für den Bau des Radweges benötigten Flächen innerhalb des Plangebietes des Ro 07 befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Bornheim. Lediglich bei zwei Flurstücken ist die Stadt Bornheim noch nicht im Besitz der erforderlichen Flächen für die Radroute. Hier ist noch Grunderwerb erforderlich. Die Verhandlungen hierüber mit dem Eigentümer der Flächen gestalten sich schwierig und sind mit verantwortlich für eine zeitliche Verzögerung des weiteren Baus.

Daher soll nun für diesen Teilbereich der Pendlerroute ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um nach Rechtskraft des Bebauungsplanes als rechtliche Grundlage nach dem BauGB gemäß § 85 ff einen Zugriff auf die Grundstücke zu ermöglichen.

1.3 Grundlage des Verfahrens und Beschlusslage

Der Bebauungsplan Ro 07 wird auf Grundlage der Rechtsvorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Gemäß § 13a können Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m². Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird.

Die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 13a BauGB sind hier, wie nachfolgend dargelegt wird, gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Fläche von weniger als 6.000 m². Zudem schließt das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Ortslage Roisdorf und deren Bebauungszusammenhang an.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit soll in diesem Planverfahren Gebrauch gemacht werden. Da es nur wenige direkte Anlieger gibt (kath. Kirche, HGK und ein privater Eigentümer), wird auf eine Einwohnerversammlung verzichtet. Die Öffentlichkeit wird sich im Rahmen einer Unterrichtung für die Dauer von 4 Wochen über die Ziele und Zwecke der Planung informieren können.

Darüber hinaus werden bzw. wurden keine weiteren Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt, als das deren Grundflächen mit zu berück-

sichtigen wären. Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Ebenso bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Natura 2000-Gebiete. Demgemäß erfüllt der Plan die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren sind demnach erfüllt.

2. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne

2.1 Regionalplan

Im aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Planung entspricht damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt den größten Teil des Plangebiets als Grünfläche dar. Im nördlichen Plangebiet ist eine Fläche, die nicht den Routenverlauf des Radweges betrifft, als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Im südlichen Bereich werden Teilflächen als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Der Bau eines Radweges ist in allen Nutzungen möglich. Der Bebauungsplan kann daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2.3 Bestehende verbindliche Bauleitpläne

Das Plangebiet ist eine kleine Teilfläche des Bebauungsplanes 101 C in der Ortschaft Roisdorf. Der Bebauungsplan 101 C ist seit August 1974 in Kraft gesetzt und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 26 ha. Im Bereich des neuen Plangebietes des Ro 07 sind in dem Bebauungsplan 101 C überwiegend öffentliche sowie private Grünfläche festgesetzt. Weiterhin sind Flächen für die Wasserwirtschaft (Alfterer-Bornheimer Bach - Eigentum des Wasserverbandes Vorgebirge) sowie im nördlichen Plangebiet eine Fläche für Bahnanlagen festgesetzt.

2.4 Landschaftsplan

Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Schutzgebiete dar. Der Bebauungsplan berührt somit nicht die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

2.5 Denkmalpflege

Im Plangebiet liegen keine Baudenkmale vor. Informationen zu Bodendenkmalen liegen nicht vor.

2.6 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt zwischen der Stadtbahnlinie 18 im Osten und dem Alfterer-Bornheimer Bach im Westen. Es wird durch einen bestehenden öffentlichen Fuß- und Radweg geteilt (Flurstück Nr. 863), der in direkter Verlängerung der östlich der Bahntrasse gelegenen Straße „An der Wolfsburg“ auf die andere Bachseite führt.

Westlich des Baches, den man an dieser Stelle mit Hilfe einer Brücke queren kann, befindet sich das denkmalgeschützte Gebäudeensemble Wolfsburg. Östlich des Plangebietes befindet sich jen-

seits des Bahngeländes ein Wohngebiet mit überwiegend Reihenhausbebauung sowie ein Spielplatz. Südlich bzw. süd-östlich angrenzend an die geplante Radroute liegen ein katholischer Kindergarten mit einer großen Außenspielfläche sowie die katholische Kirche St. Sebastianus mit Pfarr- und Gemeindehaus. Südlich angrenzend an die Heilgersstraße befindet sich eine Schotterfläche, die sich im städtischen Eigentum befindet, derzeit als Parkplatz genutzt wird und die teilweise überbaut wird.

Die Flächen beidseits des vorhandenen Fuß- und Radweges „An der Wolfsburg“ sind als Grünflächen wahrnehmbar. Südlich des Weges befinden sich mehrere, regelmäßig über eine Wiese verteilte Baumstandorte.

Nördlich dieses Weges verläuft sich ein schmales, als Wegeflurstück ausparzelliertes Flurstück (Flurstücks-Nr. 117), welches vom bestehenden Fußweg in Richtung Norden führt. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Bornheim. Ein Weg ist hier jedoch nie realisiert worden. Stattdessen ist die gesamte Fläche als Grünfläche angelegt, auf der in einem Teilbereich ein privater Garten gestaltet worden ist. In dem Bereich des Gartens befindet sich auch eine bauliche Anlage - ein Holzgartenhäuschen -, welches ca. hälftig auf der städtischen Eigentumsfläche liegt.

Aufgrund der vorhandenen Sichtachse zur Wolfsburg und der unmittelbaren Gewässernähe, sind die Flächen beidseitig des vorhandenen Fuß- und Radweges „An der Wolfsburg“ aus denkmalschutzrechtlichen Gründen seinerzeit von einer Bebauung freigehalten worden.

Auf der anderen Bachseite verläuft ein Fuß- und Radweg mit unter 3 m Breite in einem schlechten Ausbauzustand.

Im Plangebiet sind keine Bodenbelastungen bekannt. Es liegt nicht im Bereich einer Richtfunktrasse.

2.7 Immissionsschutz

Das Umfeld des Planungsgebietes wird ausschließlich durch Grünflächen, Gemeinbedarfsnutzungen und Wasserflächen geprägt. Wirkfaktoren, die eine offenkundige Betrachtung immissionsschutzrechtlicher Belange erforderlich machen würden, liegen nicht vor.

3. Ziel und Zweck der Planung

3.1 Städtebauliche Ziele

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Ro 07 liegt mittig in der Ortschaft Roisdorf zwischen der Bahnhaltestelle Bornheim Rathaus Stadtbahnlinie 18/ Adenauerallee und der Heilgersstraße. Die Gesamtgröße des überplanten Bereiches Flurstücke beträgt ca. 5.770 m².

Das gesamte Plangebiet sowie alle angrenzenden Flächen liegen in dem Geltungsbereich des Bebauungsplan 101 C in der Ortschaft Roisdorf aus dem Jahre 1974.

Der Bau eines Radweges wäre zwar nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich. Auch sind Fuß- und Radwege, die wichtige Faktoren für die stille Naherholung sind, grundsätzlich Bestandteil sowohl der freien Landschaft, als auch von innerörtlichen Grünflächen.

Zur Rechtssicherheit soll jedoch in diesem Bereich ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, in dem die geplante Radroute entsprechend festgesetzt wird.

Die meisten Flächen, die für den Bau des Radweges benötigt werden, befinden sich im Eigentum der Stadt Bornheim. So hat die Stadt alle nördlichen Flurstücke des Plangebietes sowie auch die

westlich bis zum Bachverlauf angrenzenden von der HGK erwerben können. Auch eine geringe Fläche am Rande des Außengeländes der Kita, die sich im Eigentum der kath. Kirche befand, konnte erworben werden. Lediglich die Grundstücke mit Flurstücks-Nr. 1150, 1152 und 1396 gehören noch einem privaten Eigentümer. Die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Eigentümer der Flächen gestalten sich aufgrund von überhöhten Preisvorstellungen schwierig und sind mit verantwortlich für eine zeitliche Verzögerung des weiteren Baus. Der Streckenabschnitt ist für die gesamte Route sehr wichtig, eine adäquate Alternativführung nicht möglich.

Daher soll nun für diesen Teilbereich der Pendlerroute ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um nach Rechtskraft des Bebauungsplanes als rechtliche Grundlage nach dem BauGB gemäß § 85 ff einen Zugriff auf die Grundstücke zu ermöglichen.

3.2 Städtebauliches Konzept

Innerhalb des Plangebietes soll die RadPendlerRoute als reine Radwegeverbindung, trennt vom Fußgängerverkehr, in einer Breite von 3,0 m ausgebaut werden. Inklusive der notwendigen Bankette von beidseits 1,0 m wird für den Radweg insgesamt eine Fläche von 5,0 Breite benötigt. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes ist ein Mindestabstand von baulichen Anlagen von 5 m zur Böschungsoberkante des Alfterer-Bornheimer Baches einzuhalten. Diese Vorgabe wird auf dem gesamten Streckenverlauf des Weges erfüllt. Im nördlichen Verlauf des Radweges verschwenkt dieser nach Osten, so dass hier ein wesentlich größerer Abstand – bis zu knapp 25 m - zum Bach eingehalten wird. Diese Flächen könnten vom Wasserverband südliches Vorgebirge, der für den Bornheimer Bach unterhaltungspflichtig ist, bei einer zukünftigen Bachentwicklung einbezogen werden.

Im Norden schließt der Radweg an den bestehende Fuß- und Radwegeverbindung an der Haltestelle Bornheim Rathaus sowie an die Unterführung zur Adenauerallee, an der das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium sowie das Rathaus liegen, an.
Im Süden endet das Plangebiet an der Heilgersstraße. Hier quert die Pendlerroute die Heilgersstraße und setzt den Verlauf auf der westlichen Seite des Bachlaufs fort. Der Ausbau in diesem Abschnitt der Pendlerroute ist bereits terminiert.

Das Teilstück der RadPendlerRoute ist bislang noch nicht befahrbar und dient als wichtige Verbindung und Lückenschluss für eine durchgängige Befahrbarkeit der Gesamtroute. Bislang können Radfahrer ausschließlich gemeinsam mit Fußgängern den Weg auf der westlichen Bachseite nutzen. Dieser Weg ist z.T. nur ca. 2 m breit und in einem schlechten Zustand. Hier sind aufgrund der geringen Breite Konflikte zu erwarten. Diese sollen durch die getrennte Führung zur Verbesserung beider Nutzergruppen entschärft werden.

Um eine hohe Attraktivität und daraus folgend auch eine hohe Nutzung der RadPendlerRoute zu erreichen, müssen die Streckenabschnitte den Ansprüchen des Fahrradverkehrs gerecht werden. Durch eine gute Oberflächenqualität wird der Fahrkomfort für den Radfahrer maßgeblich gesteigert. Daher soll der Oberflächenbelag nicht in einer wassergebundenen Decke ausgeführt, sondern asphaltiert werden.

Auch gemäß ERA 2010 (Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen) sind Oberflächen von Radwegen so zu gestalten, dass diese auch problemlos von Wartungsfahrzeugen befahren werden können, was nur mit befestigten Oberflächen garantiert werden kann. Hinzu kommen Sicherheitsaspekte: nur befestigte Oberflächen bieten ausreichende Griffigkeit (wichtig bei Bremsvorgängen und in Kurven), geringen Rollwiderstand, sind allwettertauglich, gewährleisten eine Entwässerung der Wege und sind insgesamt langlebiger.

Die Planung der RadPendlerRoute geht zurück auf die bereits im Jahre 2016 vom Rat der Stadt Bornheim zur Umsetzung beschlossene Vorplanung des Verkehrsplanungsbüros AB Stadtverkehr. Auf dieser Grundlage ist für den gesamten Verlauf der Radroute eine Entwurfsplanung des Ingenieursbüro Leiendecker erarbeitet worden.

Im Bebauungsplan 101 C sind neben Flächen für Bahnanlagen, öffentliche Grünflächen, private Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf auch eine bis zu 17 m breite Fläche für den Alfterer-Bornheimer Bach festgesetzt. Zum damaligen Zeitpunkt war eine Verlegung des Alfterer-Bornheimer Baches in Richtung Osten angedacht. Diese Planung ist in der seinerzeit festgesetzten Form nicht weiterverfolgt worden. Im Zuge dieses Planverfahrens wird diese Wasserfläche daher überplant.

Die ehemals private Grünfläche des Flurstücks 1396 soll in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden. Dies betrifft die Fläche, die von der Stadt Bornheim noch nicht erworben werden konnte.

Das auf den Flurstücken Nr. 1150 und Nr. 117 (Eigentum der Stadt Bornheim) errichtete Gartenhäuschen muss abgerissen werden, da es inmitten des Verlauf der RadPendlerRoute liegt.

Die im Plangebiet ehemals festgesetzten Flächen für Bahnanlagen werden von der HGK nicht mehr benötigt. Vermutlich sind seinerzeit Flächen für eine Haltestelle gesichert worden, die dann nördlich der Adenauerallee/ Freiherr-vom-Stein-Straße gebaut worden ist. Der zweigleisige Ausbau der Stadtbahnlinie 18 wird auf der östlichen Seite des bisherigen Gleisbetts erfolgen. Die HGK hat daher sämtlich nicht mehr von ihr benötigen Flächen in diesem Bereich an die Stadt Bornheim verkauft. Diese Flächen werden zukünftig als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Die übrigen Flächen des Plangebietes bleiben in ihrer bisherigen Nutzung als Grünflächen erhalten und werden als solche im Bebauungsplan festgesetzt.

4. Bodenschutz

Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten. Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann, gilt der Eingriff jedoch gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zudem wären auf Grundlage des Bebauungsplanes 101 C bereits bauliche Anlagen zulässig gewesen.

Flächen für eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen stehen für die geplante Radroute nicht zur Verfügung.

Die städtebauliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Flächen für eine Erschließungsfläche (Radweg) ist damit nachgewiesen.

5. Planinhalt und Festsetzungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ro 07 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Radpendlerroute im Bereich der Wolfsburg geschaffen werden.

5.1 Verkehrsflächen, Erschließung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Um die RadPendlerRoute in einer Breite von 3,0 m zzgl. der beidseitigen Bankette von je 1,0 m zu sichern, wird im Bebauungsplan eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Radweg in einer Gesamtbreite von 5,0 m festgesetzt.

Der bestehende Fuß- und Radweg in Verlängerung der Straße „An der Wolfsburg“ wird ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg. Der Weg wird lediglich in seinem Bestand gesichert, er bleibt in seiner Breite unverändert. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen.

5.2 Grünflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15)

Bis auf die für die Erschließung notwendigen Flächen, werden alle restlichen Flächen des Plangebietes als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Umgestaltungen dieser Flächen sind derzeit nicht in Planung.

6. Hinweise

Die Hinweise wurden aufgenommen, um Bauherren und Vorhabenträger bei den ersten Planungen ihres Vorhabens auf grundlegende Gegebenheiten, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt sind, aufmerksam zu machen. Die Hinweise sind selbsterklärend und bedürfen nicht der weiteren Begründung. Diese Auflistung ist nicht abschließend und entbindet den Bauherren und Vorhabenträger nicht von der Verpflichtung, alle Vorschriften und Gesetze, die im Rahmen des Vorhabens beachtet werden müssen, zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um Hinweise zu Archäologischen Funden, zu möglichen Kampfmittel, zu Bodenschutz und Altlasten, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Artenschutz, zum Leitungsschutz, zum Baumschutz und zu den Fachgutachten.

7. Umsetzung des Bebauungsplanes

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut beziehungsweise befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Die Entwässerung des Radweges wird gemäß Entwurfsplanung über Versickerungsmulden parallel zum Radweg erfolgen. Bei einer Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche von 5,0 m verbleiben bei einer Breite des Radweges von 3,0 m jeweils 1,0 m für Bankett und Entwässerungsmulden beidseits des Radweges. Eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde ist nicht erforderlich, da der lt. Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebene Mindestabstand von 5,0 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eingehalten wird und somit kein Eingriff in das Gewässer erfolgt.

Die Planung betrifft ausschließlich zwei Grundstücke eines privaten Eigentümers sowie Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Bornheim befinden. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Für den geplanten Bau der RadPendlerRoute ist nach aktuellem Stand der Erwerb von ca. 0,3 ha privater Grundstücksfläche notwendig. Die Kosten hierfür sind noch nicht konkret darlegbar und abhängig von den weiteren Verhandlungen mit dem Eigentümer oder einer möglichen späteren Besitzeinweisung.

Die Kosten für den Bau der Radpendlerroute sind bereits in den städtischen Haushalt eingestellt und darüber hinaus zu großen Teilen über Fördermittel gedeckt.

8. Umweltbelange

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen.

Trotz alledem werden die relevanten Umweltbelange und eine mögliche Minimierung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Plangebiet und seine Umgebung im Verfahren umfassend berücksichtigt sowie in die Planung eingestellt. Im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. Darüber hinaus abgesehen wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB.

Zur Vorbereitung der Realisierung der Radpendlerroute wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP II) über den gesamten Streckenverlauf auf den Stadtgebieten von Bornheim Alfter erstellt.

Die Flächen des Bebauungsplangebiets werden zurzeit überwiegend als Grünfläche bzw. Privatgarten genutzt. Eine kleine Teilfläche gehörte zu einem Außengelände eines Kindergartens sowie zu einer als Parkplatz genutzten Schotterfläche.

Auf Grundlage der gegebenen Kenntnislage erfolgt folgende Einschätzung in Bezug auf Natur und Landschaft:

Aufgrund der geringen Größe, der Lage des Plangebietes und den Ergebnissen des Artenschutzgutachtens sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen und Lebensräume und biologische Vielfalt

Laut LANUV (Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen - Karten - Schutzwürdige Biotope (nrw.de)) gibt es am Bornheimer Bach folgende Biotope:

- BK-5207-038 (Bach von der A555 bis zur Kläranlage Bornheim)
- BK-5207-183 (Gelände der ehemaligen Feldkläranlage, in der Feldlage Widdig)
- BK-SU-00089 (Biotopkomplex aus Obstweiden, Auenwald, Fettwiesen und Kleingehölzen am Bahnhof Alfter) und
- BK-SU-00094 (Mirbachtal westlich Gielsdorf)

Diese Biotope werden von der RadPendlerRoute nicht berührt.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II für den gesamten Verlauf der geplanten Radpendlerroute auf dem Stadtgebiet von Bornheim und Alfter untersucht. Hierbei fanden im Zeitraum vom März bis September 2018 Untersuchungen zum Vorkommen von Säugetieren (Fledermäusen und Haselmaus), zur Zusammensetzung der Brutvogelfauna sowie zur Verbreitung der Zauneidechse statt.

Im Plangebiet und seiner Umgebung ist mit Brutvorkommen verschiedener nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen. Bei diesen treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG ein, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen ungefährdeter Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können artenschutzrechtlich relevante Konflikte ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Kartierung von Quartierspotenzialen für Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Versteckmöglichkeiten für Vertreter dieser Artengruppe festgestellt. Die Zauneidechse wurde einmal kurz auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter beobachtet und kommt offensichtlich nur sporadisch vor. Im Plangebiet des Bebauungsplanes Ro 07 sind keine Sichtungen erfolgt. Die Haselmaus konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Untersuchungsergebnisse der ASP II belegen aus artenschutzrechtlicher Sicht gute Umsetzungsmöglichkeiten für das geplante Vorhaben. Weder in Bezug auf Quartierspotenziale für Fledermäuse noch für die Haselmaus oder die Zauneidechse ergeben sich mögliche Betroffenheiten. Bei den Brutvögeln existieren keine potenziellen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten Lediglich im Zuge der Baufeldfreimachung sind Bauzeiteneinschränkungen zu berücksichtigen, die eine Fällung von Gehölzen währen der allgemeinen Brutzeit der Vögel, d.h. im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres untersagen.

Damit die Belastung für Insekten und andere Tierarten durch Lichtemissionen so gering wie möglich gehalten werden, wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) folgende Regelungen für die Beleuchtung der gesamten Strecke der Radpendlerroute abgestimmt:

- Eine Lichttemperatur von 3000K, die als Insektenfreundlich gesehen wird.
- Zwischen 22-6 Uhr ist eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf ca. 50% angedacht.
- Die Leuchte (Philips Lumia 1) ist nach oben abgeschirmt und streut das Licht nur auf die zu beleuchtenden Wegebereiche.

Diese Beleuchtungsregelungen sind auch interkommunal mit Alfter und Bonn in dieser Form abgestimmt.

Boden und Fläche

Die Vorgaben der §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten. Die Inanspruchnahme von Boden ist bei der Baumaßnahme unvermeidbar. Aufgrund der geringen in Anspruch genommenen Fläche von 3 m Breite des geplanten Radweges werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet.

Wasser

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Aufgrund der nur gering versiegelten Flächen durch den Bau des Radweges sind keine Probleme bei seltenen Überflutungen durch ein Hochwasser des Alfterer-Bornheimer-Baches zu erwarten.

Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch den Bau des Radweges keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind demnach nicht zu erwarten.

Landschaft und Landschaftsbild

Grundsätzlich gehören Radwege auch zum Charakter der freien Landschaft. Das Plangebiet selbst hat eine innerörtliche Lage und grenzt beidseitig an Siedlungsbereiche sowie eine Bahnlinie. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild zu erwarten.

Mensch

Umweltbelastungen, die auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Landschaft, Klima und Luft, Boden sowie Geräuschemissionen aus. Die Schutzgüter Landschaft, Klima und Luft, Boden werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Darüber hinaus sind in der Umgebung keine Nutzungen vorhanden, die negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit sich bringen. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind demnach nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Mit dem denkmalgeschützten Gebäudeensemble der Wolfsburg befindet sich ein Baudenkmal in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Da die Grünflächen beidseits des Sichtachse auf die b Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. bekannt.

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine erheblichen nachteiligen Umweltfolgen bzw. keine Betroffenheit erkennbar.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Innerhalb des Bebauungsplangebietes fallen derzeit keine Abfälle oder Abwasser an.

Zusammenfassende Beurteilung der Umweltbelange

Durch den Bau der 3 m breiten RadPendlerRoute sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten.
In Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind keine siedlungsrelevanten Frisch- oder Kaltluftbahnen betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas sind ausgeschlossen.
In Folge des geplanten Baus der Radpendlerroute im Bereich der Wolfsburg sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.
Negative Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf das gesunde Wohnumfeld, sind nicht zu erwarten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht betroffen.
Die geplante Versiegelung hat aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine wesentliche Bedeutung.
Abschließend ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 07 nicht zu einer negativen Beeinflussung der Umweltbelange führen wird.

9. Fachgutachten

Artenschutzrechtliche Untersuchungen zu einer geplanten RadPendlerRoute in Bornheim und Alfter (ASP II), BfVTN Dr. Denz, Wachtberg, Stand November 2018

10. Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann, gilt der Eingriff gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

11. Städtebauliche Kennwerte

Nutzungsart	**Fläche in m²**	**Anteil in %**
Geltungsbereich insgesamt	5.763 m²	100 %
Öffentliche Verkehrsfläche	1.862 m²	32 %
Öffentliche Grünfläche	3.901 m²	68 %

Ö 5

Artenschutzrechtliche Untersuchungen zu einer geplanten RadPendlerRoute in Bornheim und Alfter, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen

Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus),
Vögel und Reptilien (Zauneidechse)

Auftraggeber:

Stadt Bornheim
Postfach 11 40, 53308 Bornheim

Auftragnehmer:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, 13. November 2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einführung	3
2	Rechtliche Vorgaben	4
3	Wirkfaktoren	6
3.1	Baubedingte Auswirkungen	6
3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	6
3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	7
4	Gebietscharakteristik	8
5	Methodik	9
5.1	Fledermäuse	10
5.2	Haselmaus	10
5.3	Brutvögel	11
5.4	Zauneidechse	12
6	Ergebnisse	14
6.1	Fledermäuse	14
6.2	Haselmaus	15
6.3	Brutvögel	15
6.4	Zauneidechse	17
7	Potenzielle Beeinträchtigungen	18
7.1	Fledermäuse	18
7.2	Haselmaus	18
7.3	Brutvögel	18
7.4	Zauneidechse	19
8	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
8.1	Fledermäuse	20
8.2	Haselmaus	20
8.3	Brutvögel	20
8.4	Zauneidechse	20
9	Fazit	21
10	Literatur	22
11	Anhang	23

1 Einführung

Die Stadt Bornheim, die Gemeinde Alfter und die Stadt Bonn planen gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine neue durchgängige Radverkehrsverbindung, die mit einer Länge von ca. 8 km ein attraktives Angebot für Pendler zwischen den Kommunen Bornheim, Alfter und Bonn bilden soll.

Diese neue RadPendlerRoute verläuft überwiegend parallel zur Stadtbahn-Linie 18 vom Haltepunkt Bornheim über Alfter bis zum Bonner Hauptbahnhof auf einer zum größten Teil bereits bestehenden Wegeverbindung. Angestrebt werden Radwegebreiten zwischen 3.00 m und 5,50 m und teilweise eine gemeinsame Führung des Fuß- und Radverkehrs.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, wodurch sich auch eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten ergeben kann. Zur Überprüfung, inwiefern hier potenzielle Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht) ausgeschlossen werden können, wurden in 2018 artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, wobei sich der Fokus nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis auf die Fledermäuse und die Haselmaus unter den Säugetieren, die Brutvogelfauna sowie die Zauneidechse unter den Reptilien richtete.

Mit den erforderlichen, artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II), allerdings ausschließlich auf dem Gebiet der Kommunen Bornheim und Alfter, wurde das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Wachtberg, von der Stadt Bornheim im Frühjahr 2018 betraut. Die Ergebnisse dieser im selben Jahr durchgeführten Untersuchungen sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht werden nachfolgend vorgestellt.

2 Rechtliche Vorgaben

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in den Staaten der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- Europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4: Beeinträchtigungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen [so genannte CEF-

Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] gestattet, die dazu dienen, den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher zu stellen. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich so mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Insgesamt bleibt das Artenschutzspektrum bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgrund der oben näher ausgeführten rechtlichen Vorgaben auf die europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten beschränkt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Denn es müssten im Rahmen einer Planung streng genommen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit mit berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die bei einer ASP im Sinn einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Alle anderen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird. Daher brauchen sie bei einer ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet zu werden.

Der genannten Fokussierung auf die planungsrelevanten Arten wird unter Berücksichtigung der potenziellen faunistischen Ausstattung des Planungsgebietes von vornherein dadurch entsprochen, indem der Fokus der Untersuchungen auf die Fledermäuse und die Haselmaus unter den Säugetieren, die planungsrelevanten Brutvogelarten sowie die Zauneidechse unter den Reptilien gelenkt wird.

3 Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben der Erstellung einer durchgängigen Radverkehrsverbindung kann es, auch wenn diese zum großen Teil auf einer bereits bestehenden und dann abschnittsweise häufig (nur noch) mehr oder minder stark zu verbreiternden oder durch Stützmauern an Böschungen zu stabilisierenden Wegeverbindung verläuft, grundsätzlich bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen vor allem planungsrelevanter Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten kommen.

3.1 Baubedingte Auswirkungen

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren. Diese können in diesem Zusammenhang vor allem beim Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen durch Lärm, Erschütterungen oder optische Reize (Bewegungen oder Licht) ausgelöst werden. Zu deren Beurteilung können ggf. bei den Vögeln allgemein die Orientierungswerte für Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) herangezogen werden oder die gemäß MKULNV (2013) genannten allgemeinen Wirkraumabstände gegenüber Straßenverkehr als Störquelle.

3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch das Bauwerk selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt. Wichtiger Auslöser ist hier die Inanspruchnahme von Fläche bei der Baufeldfreimachung für die geplante Radwegetrasse. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es bei den planungsrelevanten (aber grundsätzlich auch anderen) Tierarten infolge der geplanten Aus- und Neubaumaßnahmen zu einem mehr oder minder großen Verlust von bestehenden (Teil-) Lebensräumen durch deren Beseitigung und die anschließende Bodenversiegelung kommen kann. Davon betroffen sein werden vor allem krautige Säume sowie einzelne Gehölzstrukturen.

Mit dem Auftreten potenzieller Barriereeffekte insbesondere für die Zauneidechse ist hier allerdings nicht zu rechnen, da die Bahntrasse selber und die ihr zugehörigen Böschungsbereiche als Leitstrukturen nicht oder letztere kaum verändert werden, so

dass es nicht zu einem Verlust von Verbundstrukturen und damit möglichen Beeinträchtigungen von Wanderbewegungen der Art kommt.

Die zusätzliche Beleuchtung der Strecke wird hier voraussichtlich keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen haben, zumal diese insbesondere in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Landschaftsschutzes ggf. „dynamisch“ ausgebildet oder in den Nachtstunden zwischen 1.00 und 5.00 Uhr abgeschaltet werden kann.

3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb der Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren. Auslöser insbesondere bei den Vögeln, aber auch bei der Zauneidechse können Bewegungen und Lärm sein, die von Personen ausgehen, die sich mit dem Fahrrad (oder auch zu Fuß) auf der geplanten Radverkehrsverbindung bewegen, und deren optische und akustische Wahrnehmung durch die Tiere zu einer Scheuchwirkung und zur Meidung angestammter Lebensräume in der Umgebung führen.

Da die geplante Radwegetrasse zum großen Teil auf einer bereits bestehenden Wegeverbindung verläuft, die bereits zum aktuellen Zeitpunkt mehr oder minder stark von Fußgängern und Radfahrern, z.T. auch von Autofahrern genutzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass es nach deren Fertigstellung zu deutlich höheren, potenziellen Beunruhigungen der angrenzenden Lebensräume durch optische oder akustische Einflüsse kommen wird.

Auch eine generell erhöhte Tötungsgefährdung der Zauneidechse infolge Überfahrens durch Radfahrer ist nicht oder kaum anzunehmen. Denn dies würde eine erheblich stärkere Frequentierung der ehemaligen Wegetrasse als bisher voraussetzen sowie das Vorhandensein bzw. die im Rahmen der Ausgestaltung der Radwegetrasse vorgenommene Neuschaffung hochattraktiver (Teil-) Lebensräume für die Art, z.B. sonnige, krautarme Wegränder, die von den Tieren nur durch Querung der geplanten Radwegetrasse erreicht werden können. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

4 Gebietscharakteristik

Das Untersuchungsgebiet, im Prinzip das Vorhabengebiet der geplanten Radwegetrasse, aber auch die unmittelbar angrenzende Umgebung, befinden sich auf dem überwiegenden Verlauf, der sich über 2,19 km im Stadtgebiet Bornheim zwischen der Haltestelle Bornheim im Westen und der Stadtgrenze Bornheim/Alfter etwas südlich der Roisdorfer Mineralquellen GmbH & Co. KG erstreckt sowie über 1,76 km im Gemeindegebiet Alfter zwischen dieser Stadtgrenze und derjenigen zwischen Alfter und der Stadt Bonn im Bereich der K 12n im Osten, in unmittelbarer Nähe parallel zur Trasse der Stadtbahnlinie 18 Köln-Bonn. Nur im Abschnitt zwischen Adenauer- und Brunnenallee verlässt die geplante Radverkehrsverbindung die Bahntrasse und begleitet den etwas südwestlich davon fließenden Alfterer-Bornheimer Bach.

Zum Untersuchungsgebiet gehören auch zwei Führungsvarianten im Teilabschnitt „Aeltersgasse und Verbindungsweg“ auf dem Stadtgebiet Bornheim sowie im Bereich des „Brückenbauwerks über die K 12n“ auf dem Gemeindegebiet Alfter.

Hinsichtlich seiner Lebensraumausstattung ist das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen von weg- und bahntrassenbegleitenden, krautigen Saum- sowie hecken- und gebüschartigen Gehölzstrukturen häufig an Böschungen gekennzeichnet, die im Westen auf dem Gebiet der Stadt Bornheim vor allem innerhalb von Siedlungsbereichen auftreten, im Osten auf demjenigen der Gemeinde Alfter in eher ländlich geprägten Landschaftsausschnitten, die von Ackerbauflächen sowie von Kleingarten- und Obstbaumanlagen geprägt sind. Im geplanten mittleren Trassenabschnitt treten längs des Alfterer-Bornheimer Baches auch Ufergehölzstreifen und Wiesenflächen auf. Struk-turelle und habituelle Besonderheiten bilden der hohlwegartige Einschnitt und die östlich anschließenden Terrassen im Bereich der Aeltersgasse sowie der fragmentarische, zumindest im Frühjahr teilweise bodennasse Weidenauwald südwestlich der eingezäunten Flächen der Roisdorfer Mineralquellen GmbH & Co. KG.

5 Methodik

Im Untersuchungsgebiet fanden im Jahr 2018 Untersuchungen zum Vorkommen von Säugetieren (Fledermäuse und Haselmaus), zur Zusammensetzung der Brutvogelfauna sowie zur Verbreitung der Zauneidechse unter den Reptilien statt. Tabelle 1 gibt einen Überblick der einzelnen Untersuchungstermine und -schwerpunkte.

Tab. 1: Termine und Untersuchungsschwerpunkte 2016

Datum	Tageszeit	Tätigkeit	Wetter			
2018			Niederschlag	Temperatur / °C	Bewölkung	Wind
20.03.		Fledermäuse 1: Quartiersuche				
21.03 / 22.03. / 23.03.		Haselmaus 1: Suche Freinester, Nahrungsreste				
09.04. / 10.04.		Haselmaus 2: Ausbringen Niströhren				
21.05.		Haselmaus 3: Kontrolle				
16.06.		Haselmaus 4: Kontrolle				
12.07.		Haselmaus 5: Kontrolle				
16.08.		Haselmaus 6: Kontrolle				
06.09.		Haselmaus 7: Kontrolle				
18.09.		Haselmaus 8: Kontrolle, Abbau der Niströhren				
20.03.		Vögel 1: Höhlen-, Horstsuche				
30.03.	morgens	Vögel 2: Vorkommen	-	3 - 7	stark	gering
08.04. / 09.04.	morgens	Vögel 3: Vorkommen	-	o.A.	mittel	gering
19.04 / 20.04.	morgens	Vögel 4: Vorkommen	-	20 / 22	gering	gering
06.05. / 08.05.	morgens	Vögel 5: Vorkommen	-	21 / 26	unbewölkt - gering	kein - gering
21.05.	morgens	Vögel 6: Vorkommen	-	13 - 19	gering	gering
04.06.	morgens	Vögel 7: Vorkommen	-	18 - 24	sehr gering	kein - gering
22. 03. / 23.03.		Zauneidechse 1: Lebensraumsuche				
19.04.	nachmittags	Zauneidechse 2: Verbreitung	-	26	unbewölkt	kein
21.05.	nachmittags	Zauneidechse 3: Verbreitung	-	20 - 22	gering	gering
16.06.	vormittags	Zauneidechse 4: Verbreitung	-	16 - 22	gering	gering
12.07.	vormittags	Zauneidechse 5: Verbreitung	-	20	diesig, heiter	gering
16.08.	vormittags	Zauneidechse 6: Verbreitung	-	20 - 24	unbewölkt	gering
06.09.	nachmittags	Zauneidechse 7: Verbreitung	kurzzeitig Nieselregen	19	diesig	gering

5.1 Fledermäuse

Im Frühjahr 2018, zum Zeitpunkt vor der allgemeinen Belaubung der Gehölze (im März), wurde zur Überprüfung möglicher Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet eine Kartierung des Quartierpotenzials für diese Artengruppe durchgeführt. Dabei richtete sich das Augenmerk auf mögliche Verstecke in Form von Baumhöhlen und großflächig abstehender Borke an Bäumen.

5.2 Haselmaus

Ebenfalls im Frühjahr 2018, zum Zeitpunkt vor der allgemeinen Belaubung der Gehölze (im März), wurde zur Überprüfung der möglichen Anwesenheit der Haselmaus im Untersuchungsgebiet eine systematische Suche nach Spuren der Art durchgeführt. Dabei richtete sich das Augenmerk nicht allein auf Baumhöhlen, in denen Haselmäuse im Allgemeinen ihre Nester anlegen, sondern auch auf das mögliche Vorhandensein von so genannten Freinestern in dichten Büschen, z.B. Brombeeren. Die kugeligen Haselmausnester, die allgemein denen des Zaunkönigs ähneln, sind fest gewebt aus Gras, Blättern und Moos, und besitzen einen seitlichen Eingang.

Zudem wurde im Frühjahr nach Nahrungsresten in Form von Haselnussschalen gesucht. Diese wurden auf die charakteristischen Fraßspuren der Haselmaus hin untersucht. Die Tiere der Art hinterlassen ein ziemlich rundes und fein gearbeitetes Loch an der Haselnussschale, wobei die Zahnspuren mehr oder minder parallel (bis leicht schräg) zum Lochrand verlaufen. Im Unterschied dazu sind die Nagespuren von Gelbhals- oder Waldmäusen eher senkrecht zum Öffnungsrand orientiert. Die Nussschalen lassen sich am ehesten auf dem Erdboden im unmittelbaren Umfeld von Haselnussstäuchern finden, da die Haselmäuse die Haselnüsse direkt am Strauch fressen und keine Vorräte anlegen. Im Frühjahr sind die Zahnabdrücke verwitterungsbedingt teilweise nicht (mehr) gut zu erkennen.

Zur Erhöhung der Nachweismöglichkeiten für die Haselmaus wurden im Frühjahr (im April) an sechs repräsentativen Stellen im Untersuchungsgebiet – sowohl im Stadtgebiet von Bornheim als auch in demjenigen von Alfter – Niströhren ausgebracht, jeweils fünf Stück in relativ kleinem Umkreis (zur Lage dieser Standorte vergleiche die Karte im Anhang). Dabei handelt es sich um rechteckige, 6 x 6 cm große, schwarze Kunststoffröhren mit einer Länge von ca. 25 cm, die einen Holzsteg besitzen, der am vorderen Ende ca. 5 cm über die Öffnung der Röhre hinausragt, und diese am hinteren Ende mit einer Platte verschließt. Diese Niströhren wurden an geeigneten Stellen, vor allem in der Nähe potenzieller Futterstellen (beerenreiche Sträucher) in einer Höhe von 1 bis 2 m in annähernd waagerechter Position im dich-

ten Gebüsch an Ästen mit Kabelbindern angebracht. Die Haselmäuse können die Röhren als Tagesschlafplatz nutzen, seltener auch für die Jungenaufzucht.

Die Niströhren wurden von Mai bis September 2018 einmal im Monat auf Besiedlung, Nester und sonstige Spuren, z.B. Kot, hin kontrolliert. Haselmauskot ist klebrig und haftet oft an den Innenwänden der Röhren. Im Frühjahr besitzt er aufgrund von unverdauten Pollen oft eine schwefelgelbe Färbung.

Abb. 1: Beispiel für eine installierte Niströhre der Haselmaus.

5.3 Brutvögel

Die Kartierungen zur Brutvogelfauna fanden in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) an insgesamt sechs Terminen von März bis Juni bei trockenen und windarmen Wetterbedingungen statt. Dabei wurden während der flächendeckenden, morgendlichen Begehungen zum Zeitpunkt des allgemeinen Aktivitätsmaximums der Vögel alle visuellen (mit Unter-

stützung eines Fernglases) und akustischen Wahrnehmungen (mit dem geschulten Gehör) von Arten notiert. Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurden – sofern diese auftraten (was nicht der Fall war; s.u.) – zur späteren Identifizierung der ungefähren Reviermittelpunkte in Geländekarten eingezeichnet, diejenigen der übrigen Arten listenmäßig im Gelände erfasst. Die Ergebnisse wurden durch unsystematische Beobachtungen während der Untersuchungen zur Haselmaus sowie zur Zauneidechse ergänzt.

5.4 Zauneidechse

Bei der Überprüfung möglicher Vorkommen der Zauneidechse richtete sich das Augenmerk insbesondere auf spärlich bewachsene Sonnenplätze und an Kleinstrukturen reiche Plätze (z.B. Hölzer oder Steinhaufen) in den Säumen der bestehenden Wegetrasse sowie in den Böschungsbereichen der Bahntrasse. Dazu wurden repräsentative Streckenabschnitte untersucht.

Die Erfassungen fanden tagsüber nach der Sichtbeobachtungsmethode statt, in Kombination mit dem Verhören von Geräuschen flüchtender Tiere, wobei insbesondere auch die im Rahmen einer Voruntersuchung im Frühjahr (im März) identifizierten Streckenabschnitte gezielt vor- oder nachmittags bei nicht ausgeprägt heißen, trockenen und wenig windigen Wetterbedingungen einmal im Monat im Zeitraum von April bis September aufgesucht und dabei langsam und ruhig abgegangen wurden (zur Lage dieser Abschnitte vergleiche die Karte in der Anlage).

Auf die Auslage von künstlichen Verstecken z.B. in Form von Schaltafeln, unter denen sich die Tiere am Tage oder in der Nacht zurückziehen oder diese Plätze zum Aufwärmen nutzen können, wurde verzichtet, weil die Zauneidechse aufgrund ihrer ausgeprägt heliotaktischen Lebensweise im Allgemeinen diese Verstecke nicht in bevorzugter Weise annimmt (vergleiche Hachtel & al. 2009).

Abb. 2: Beispiel für einen möglichen Lebensraum der Zauneidechse im Böschungsbereich der Bahntrasse.

6 Ergebnisse

6.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung von Quartierpotenzialen für Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Versteckmöglichkeiten für Vertreter dieser Artengruppe in Form von Baumhöhlen oder großflächig abstehender Borke an Bäumen festgestellt, von denen anzunehmen ist, dass diese im Zuge der Baufeldfreimachung beseitigt werden. Daher waren auch keine Nachuntersuchungen zur Besatzkontrolle erforderlich, z.B. Ausflugskontrollen.

Abb. 3: Alter Birnbaum im „Geschützten Landschaftsbestandteil“ an der Aeltersgasse in Bornheim. Hier existiert kein Fledermausquartierpotenzial in Form von Höhlungen.

6. 2 Haselmaus

Bei den Untersuchungen zur Überprüfung der Anwesenheit der Haselmaus im Untersuchungsgebiet ergaben sich keinerlei bestätigende Hinweise. Es wurden weder lebende Tiere beobachtet, noch wurden Besiedlungsspuren in Form von Nestern, Haselnussschalen mit entsprechenden Nagespuren oder Kot gefunden. Teilweise eingebrachtete Moose und Blattreste stammten von anderen Tieren, z.B. von Meisen.

6.3 Brutvögel

Insgesamt wurden 33 Vogelarten im Untersuchungsgebiet angetroffen, von denen keine unter Berücksichtigung ihres Status gemäß LANUV (2018) als planungsrelevant gilt (vergleiche Tabelle 2). Insofern ist keine entsprechende kartenmäßige Darstellung erfolgt (vergleiche die Karte im Anhang). Die meisten (29 Arten inkl. der diesbezüglich fraglichen Arten, Eichelhäher, Elster, Gimpel und Grünspecht) können als Brutvogelarten aufgefasst werden. Grundsätzlich muss dazu angemerkt werden, dass es sich bei den Nachweisen meist um Brutzeitbeobachtungen handelt, und nicht immer ein direkter Brutnachweis erbracht wurde. Jedoch ist ein Brutvorkommen bei den betroffenen Arten aufgrund regelmäßiger Beobachtungen und teilweise brutanzeigender Verhaltensweisen sowie infolge des Vorhandenseins von Lebensraumstrukturen, die ihren Habitatansprüchen entsprechen, als sehr wahrscheinlich anzunehmen.

Bei einigen Arten handelt es sich um mehr oder minder weit verbreitete Spezies mit wenig spezialisierten Habitatansprüchen, z.B. Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig. Eine ganze Reihe von Arten gilt als bevorzugte Hecken- und Gebüschbrüter, z.B. Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer und Heckenbraunelle. Hierzu zählen teilweise auch Klappergrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp, Arten, die häufiger noch in mehr halboffenen, durch Gehölzränder, Gebüsche und Hecken strukturierten Landschaften anzutreffen sind. Hingegen bevorzugt der Stieglitz gehölzreiche Hochstauden- und Grasbestände. Mit Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gimpel, Kleiber, Ringeltaube und Sumpfmeise sind zudem Arten vertreten, die schwerpunktmäßig in Waldbeständen leben, nicht selten auch an deren Rändern, in Feldgehölzen, Parklandschaften oder Streuobstbeständen. Manche Arten sind mehr oder minder ausgesprochene Kulturfolger, z.B. Amsel, Elster, Grünspecht, Haussperling und Rabenkrähe. Beim Sommergoldhähnchen, handelt es sich um eine Art, die vor allem an Nadelhölzer gebunden ist, und teilweise erst durch deren vom Menschen geförderten Anbau eine weite Verbreitung erlangt hat.

Drei der nachgewiesenen Arten treten nur sporadisch als Nahrungsgäste auf. Es sind dies: Mäusebussard, Stockente und Turmfalke.

Die Rotdrossel wurde zudem als seltener Durchzügler im Frühjahr festgestellt.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet 2018

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Status**
Amsel	Turdus merula	BV
Blaumeise	Parus caeruleus	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	BV
Buntspecht	Dendrocopus major	BV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV ? NG
Elster	Pica pica	BV ? NG
Fitis	Phylloscopus trochilus	BV
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BV
Gartengrasmücke	Sylvia borin	BV
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	BV ? NG
Goldammer	Emberiza citrinella	BV
Grünfink	Carduelis chloris	BV
Grünspecht	Picus viridis	BV ? NG
Haussperling	Passer domesticus	BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	BV
Kleiber	Sitta europaea	BV
Kohlmeise	Parus major	BV
Mäusebussard	Buteo buteo	NG
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV
Rabenkrähe	Corvus corone	BV
Ringeltaube	Columba palumbus	BV
Rotdrossel	Turdus iliacus	DZ
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV
Singdrossel	Turdus philomelos	BV
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	BV
Stieglitz	Carduelis carduelis	BV
Stockente	Anas platyrhynchos	NG
Sumpfmeise	Parus palustris	BV
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV

Es bedeuten: BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, ? = Status unklar.

6.4. Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde einmal kurz im Untersuchungsgebiet am 16.06.2018 auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter nahe der gemeinsamen Stadtgrenze zu Bornheim beobachtet (vergleiche die Karte im Anhang). Dabei handelte es sich um ein Tier, das sich offensichtlich auf den Schottersteinen sonnte.

Es ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse sporadisch im Untersuchungsgebiet vorkommt, auch wenn sie aktuell nur ein einziges Mal beobachtet wurde. Die Aufenthaltsorte dürften sich dabei generell auf die Bahntrasse konzentrieren, die sehr wahrscheinlich eine wichtige Verbundstruktur bei Wanderungen darstellt. Bevorzugte Plätze konnten aufgrund der aktuell geringen Beobachtungshäufigkeit hier allerdings nicht ausfindig gemacht werden.

7 Potenzielle Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die Untersuchungsergebnisse qualitativ und im Hinblick auf vorhabenbedingte, potenzielle Betroffenheiten bewertet.

7.1. Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge einer Baufeldfreimachung für die Anlage der Trasse der RadPendlerRoute keine Quartierpotenziale von Fledermäusen beseitigt werden, so dass es diesbezüglich nicht zu möglichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna kommt.

7.2 Haselmaus

Die Haselmaus konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Daher existieren für diese Art keine möglichen Betroffenheiten.

7.3 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet sind keine planungsrelevanten Brutvogelarten ansässig. Mäusebussard und Turmfalke, die immer dann planungsrelevant sind, wenn sie den Status eines Brutvogels besitzen, treten im Untersuchungsgebiet nur sehr selten ausschließlich als Nahrungsgast auf. Dabei ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet kein essentielles Nahrungshabitat für die genannten Arten darstellt, da sich entsprechend geeignete(re) Lebensräume in ausreichender Weise in der nahen Umgebung befinden. Insofern kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der genannten Arten.

Unabhängig von der Planungsrelevanz der Brutvogelarten können grundsätzlich baubedingt durch die Beseitigung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung Betroffenheiten saisonaler Niststätten in Verbindung mit der Tötung von Nestlingen auftreten.

7.4 Zauneidechse

Die Zauneidechse kommt offensichtlich nur sporadisch im Untersuchungsgebiet vor, wobei vermutlich die häufig unmittelbar angrenzende Bahntrasse und die ihr zugehörigen, vor allem offenen Böschungsbereiche als wichtige Leitlinien bei Wanderbewegungen fungieren. Da diese Leitstrukturen durch das Vorhaben nicht oder nur sehr unwesentlich verändert werden, können potenzielle Beeinträchtigungen für die Zauneidechse, vor allem anlagebedingt durch Barriereeffekte, von vornherein ausgeschlossen werden. Auch mögliche baubedingte Störungen dürften aufgrund des allgemeinen Fluchtverhaltens der Art weder zu einer Tötung oder Verletzung von Tieren führen, noch sollte dadurch ein nachhaltig negativer Einfluss auf die lokale Population entstehen. Insofern kommt es vorhabenbedingt nicht zu potenziellen Beeinträchtigungen der Zauneidechse.

8 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß den vorstehend beschriebenen, potenziellen Betroffenheiten bei den Fledermäusen, der Haselmaus, den Brutvögeln und der Zauneidechse werden nachfolgend generelle Vorschläge für geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Sinn von CEF-Maßnahmen gemacht, sofern diese erforderlich sind.

8.1 Fledermäuse

Es sind keine potenziellen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu erwarten. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vertretern dieser Artengruppe erforderlich.

8.2 Haselmaus

Für die Haselmaus existieren keine möglichen Betroffenheiten, so dass artspezifische Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

8.3 Brutvögel

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln wird eine Bauzeitenregelung vorgeschlagen. Diese betrifft allein die Beseitigung der Gehölze im Zuge der erforderlichen Baufeldfreimachung. Eine Fällung kann ohne weitere artenschutzrechtliche Überprüfungen nur außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit, die vom 01.03. bis zum 30.09. eine Jahres andauert, durchgeführt werden, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

8.4 Zauneidechse

Mögliche Betroffenheiten der Zauneidechse können grundsätzlich von vornherein ausgeschlossen werden. Insofern sind keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

9 Fazit

Die Untersuchungsergebnisse 2018 belegen aus artenschutzrechtlicher Sicht gute Umsetzungsmöglichkeiten für das geplante Vorhaben. Weder in Bezug auf Quartierpotenziale für Fledermäuse noch für die Haselmaus oder für die Zauneidechse ergeben sich mögliche Betroffenheiten. Bei den Brutvögeln existieren keine potenziellen Beeinträchtgungen für planungsrelevante Arten. Lediglich im Zuge der Baufeldfreimachung sind Bauzeiteneinschränkungen zu berücksichtigen, die eine Fällung von Gehölzen während der allgemeinen Brutzeit der Vögel, d.h. im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres untersagen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen, sollte es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen, so dass dem Vorhaben auf der Grundlage der hier dokumentierten Untersuchungsergebnisse keine weiteren Einwände entgegenstehen. Es ist weder eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für das dieser artenschutzrechtlichen Überprüfung zu Grunde liegende Vorhaben der Einrichtung einer RadPendlerRoute auf den Stadtgebieten von Bornheim und Alfter notwendig, noch die Beantragung einer Befreiung (Ausnahmegenehmigung) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verbotsvorschriften.

10 Literatur

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. 480 S. Heidelberg.

Hachtel, M., P. Schmidt, U. Brocksieper & C. Roder (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Hachtel, M., M. Schlüpmann, B. Thiesmeier & K. Weddeling (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. S. 85-134.

Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW 14.06.2018.
Interntet:
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (Hrsg.) (2013): Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. 91 S. (Einführung + Maßnahmensteckbriefe Vögel, Amphibien und Reptilien). Düsseldorf.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (Hrsg.) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
Internet:
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 791 S. Radolfzell.

11 Anhang

Karte zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die RadPendlerRoute

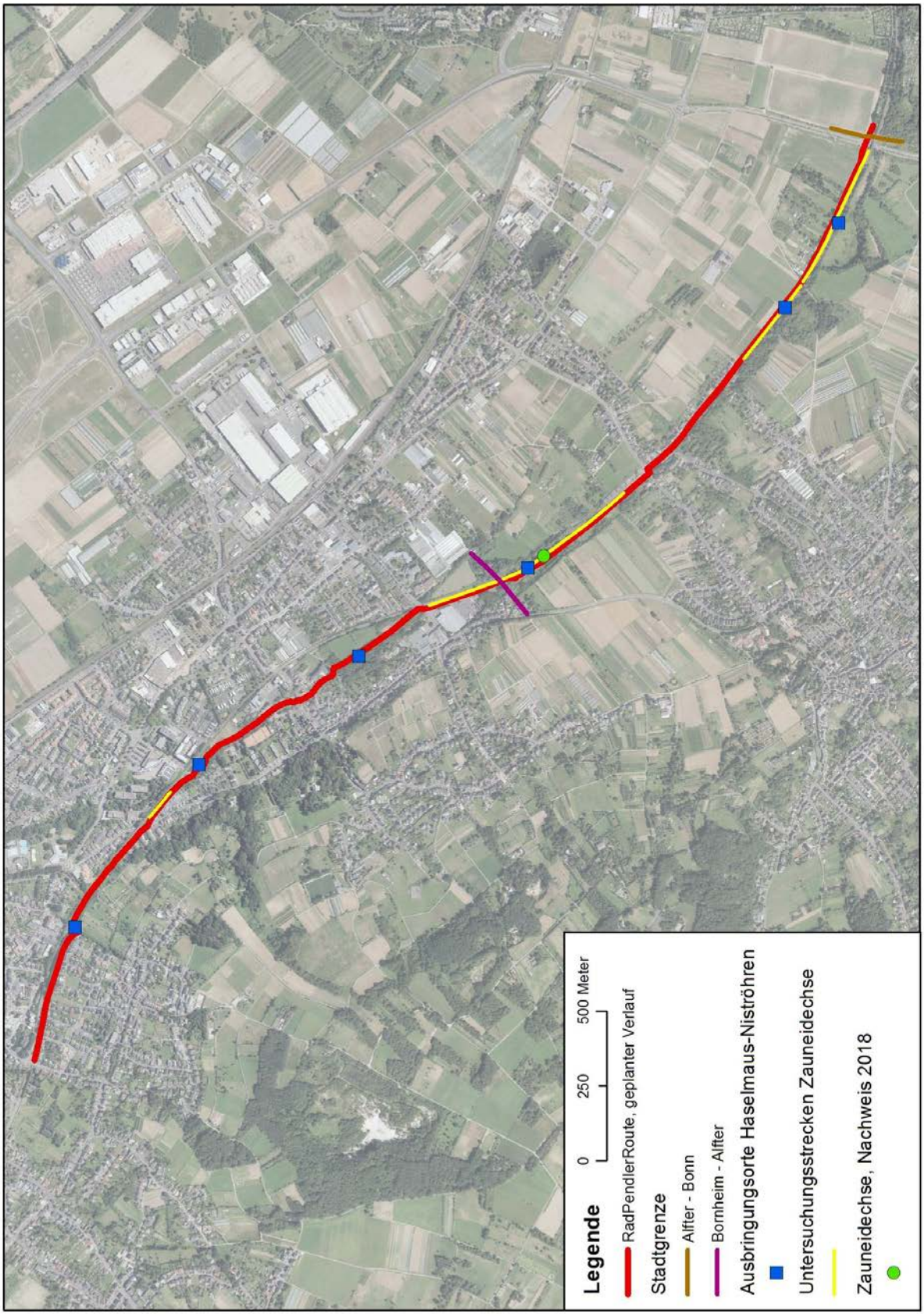

TOP

Ö 6

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	092/2023-12
Stand	13.03.2023

Betreff Fristverlängerung für die Verfüllung und Rekultivierung einer Abgrabung am Mittelweg

Beschlussentwurf

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Einvernehmen zur beantragten Verlängerung des Verfüllzeitraums der Abgrabung Horst am Mittelweg derzeit nicht zu erteilen, da die Rekultivierungsplanung dem rechtskräftigen Bebauungsplan He 31 widerspricht und die Erschließung nicht gesichert ist.

Sachverhalt

Am 23.01.2023 ist ein Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises eingegangen, mit dem mitgeteilt wird, dass die Fa. Horst eine erneute Verlängerung der Frist für die Verfüllung und Herrichtung der Abgrabung am Mittelweg/L118 beantragt hat. Der Kreis bittet um Stellungnahme und Einvernehmen der Stadt zu der beantragen Verlängerung und dem übersandten Entwurf des Genehmigungsbescheids.
Nach § 36 BauGB hat die Kommune innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihr Einvernehmen zu erteilen oder zu versagen. Da es sich hier um eine sogenannte Ereignisfrist handelt, beginnt die Frist am Tag nach dem Ereignis (Eingang des Schreibens), also am 24.01.2023, und endet am 23.03.2023. Äußert sich die Stadt in dieser Frist nicht, so gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Verweigerung des Einvernehmens ist nur aus städtebaulichen und planungsrechtlichen sowie bau- und erschließungsrechtlichen Gründen möglich.

Im März 2021 hat die Stadt Bornheim dem Rekultivierungsplan zugestimmt, der u.a. eine Rekultivierung dieser Abgrabungsflächen bis zum 30.09.2022 festgesetzt hat, mit Ausnahme der Flurstücke 448 und 449, die bis zum 30.06.2022 zu erfolgen hatte. Das Flurstück 449 liegt direkt am Mittelweg, ein randlicher Streifen von 5 m Breite liegt im Geltungsbereich des B-Plans He 31.

Zu städtebaulichen und planungsrechtlichen Aspekten:
Die Stadtverwaltung hat erhebliche Bedenken gegen die Fristverlängerung in der vorliegenden Form und schlägt vor, dieser so nicht zuzustimmen. Denn der Genehmigungsbescheid enthält Festlegungen, die dem B-Plan He 31 widersprechen:
Der dem Antrag beiliegende Lage- und Höhenplan (Vermessungsbüro Keller 17.01.22) berücksichtigt nicht den erforderlichen Fuß- und Radweg sowie die angrenzende Begrünung aus den Festsetzungen des He 31. Der Lage- und Höhenplan sowie der Rekultivierungsplan sind daher entsprechend abzuändern.

Zur Erschließung:
Der Entwurf des Genehmigungsbescheids sieht eine Anlieferung des Bodenaushubs über den Mittelweg vor. Das erste Teilstück des Mittelwegs von der L118 bis zur Zufahrt zum Baugebiet He 31 ist jedoch die einzige Erschließung für dieses und kann derzeit nur provisorisch hergestellt werden. Eine verkehrssichere Fuß- und Radwegeführung kann aktuell nicht

realisiert werden. Daher hatte die Stadt auch der von der Fa. Hünten beantragten Verlängerung ihrer Abgrabung an der Bornheimer Straße zunächst nicht zugestimmt. Denn die Erschließung von der L118 über den Mittelweg war nur noch bis zu dessen Umbau im Abschnitt von der L118 bis zur Zufahrt zum Bebauungsgebiet He 31 möglich und darüber hinaus nicht sichergestellt (vgl. Vorlage 732/2021-12). Erst nachdem mit der Fa. Hünten vereinbart worden war, dass die künftige Erschließung von der L118 über die Bleibtreustraße, den Maarpfad/Aarweg und den Mittelweg erfolgen wird, wurde das Einvernehmen erteilt.
Eine Zustimmung zur weiteren Erschließung der Abgrabung Horst über den ersten Teil des Mittelwegs kann daher genauso wenig erfolgen. Erst wenn gesichert ist, dass die Stadt über die notwendigen Flächen für den plangemäßen Ausbau des Mittelweges verfügen kann, kann eine Fristverlängerung in Aussicht gestellt werden.

Abb. 1 Höhenplan zur Rekultivierung

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung ☐ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. ☒ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist ☐ positiv ☒ negativ → weiter bei 3.
3. Begründung Die bei der Verfüllung verursachten unvermeidbaren Verkehre emittieren CO2

TOP

Ö 7

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	145/2023-1
Stand	10.03.2023

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Es liegen keine schriftlichen Mitteilungen oder Beantwortungen von Fragen aus vorherigen Sitzungen seitens der Verwaltung vor.